



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 16.05.2022

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	08.06.2022	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Es müssen weiterhin besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.

Während der Sitzung ist weiterhin eine Maske (medizinische oder eine FFP2 Maske) zu tragen.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Fluglärmbericht	1
1.2	Windkraftanlagen - Potential der Freiflächen im Stadtgebiet Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022	2
1.3	Startschuss einer unabhängigen Energieerzeugung in Hennef am Beispiel "Heisterschoß" Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 10.04.22	3
1.4	Aufforstung von alten Obstbaumsorten entlang der Siegaue Antrag der CDU Faktion, FDP Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 11.03.2022	4
1.5	Ganzheitliche Lösung zur Energieversorgung Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 29.03.22	5
1.6	Klimarelevante Folgen (Klima Check) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2022	6
1.7	Klimaneutralität bis 2035 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.11.2021	7
1.8	Vorbereitung auf eine gesamtheitliche Energiewende in Hennef Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 18.05.2022	8 (Nachtrag)
2	Anfragen	
2.1	Windkraftanlagen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022	9
3	Mitteilungen	
3.1	Bericht zur Weiterentwicklung der PV Potentialanalyse	10
3.2	Anlage eines Mustergartens	11 (Nachtrag)
3.3	Protokoll der Grünflächenkommission vom 03.05.22	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3433
Datum: 03.05.2022

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Fluglärmbericht

Beschlussvorschlag

Der Bericht des Vorsitzenden des Hennefer Ortsverbandes der Lärmschutzgemeinschaft Köln/Bonn wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. leistet wichtige fachliche Beiträge zum Lärmschutz, nimmt regelmäßig an den Sitzungen der beratenden Kommissionen gemäß § 32b LuftVG an größeren Verkehrsflughäfen („Fluglärmkommission“) teil und engagiert sich auf allen politischen Ebenen in dieser sehr komplexen Materie. Die Stadt Hennef ist seit vielen Mitglied in der Bundesvereinigung. In der Kommission am Flughafen Köln/Bonn ist seit Jahrzehnten Wolfgang Hoffmann als Vertreter der Lärmschutz-Initiativen aktiv.

In unserer Region ist die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. gegen Fluglärm engagiert, verfolgt kritisch die Aktivitäten des Flughafens, betreibt mehrere eigene Messstellen und berät Bürgerinnen und Bürger in Lärmschutzfragen. Vorsitzender des Ortsverbands Hennef ist Helmut Schumacher, der schwerpunktmäßig für das Stadtgebiet Hennefs die Fluglärmentwicklung analysiert und die Ergebnisse in Monatsstatistiken bzw. Jahresberichten zusammenfasst. Diese werden auch auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

In dieser Eigenschaft ist Helmut Schumacher beratendes Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz und berichtet regelmäßig über die Entwicklung des Fluglärms.

Der aktuelle Fluglärmbericht ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 03.05.2022

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Fluglärmbericht Hennef 2021

Der Köln/Bonner Flugbetrieb

Der pandemiebedingt starke Rückgang der Flugbewegungen des Jahres 2020 ist Geschichte und wird sich in dieser Form wohl nicht wiederholen. Das belegt die für 2021 auf der Homepage des Flughafens veröffentlichte Statistik, wonach die Zahl der Starts und Landungen im vergangenen Jahr deutlich (+15%) gegenüber dem Jahr 2020 auf nunmehr 90.675 zugenommen haben. Dies ist insbesondere dem über-proportionalen Anstieg der Nachtflüge geschuldet, die sich um 8.900 (+27%) auf nunmehr 41.520 erhöhten. Dadurch stieg auch die beförderte Frachtonnage um 14% was der bei Weitem größte jährliche Zuwachs überhaupt ist. Auch in diesem Jahr wird der Köln/Bonner Flugbetrieb wieder stark zunehmen. Nachdem in den Osterferien bereits knapp 450.000 Flugpassagiere verzeichnet wurden, erwartet der Flughafen für den Sommer weitere Zuwächse: 980 Flugbewegungen pro Woche werden alleine im Passagierflugsegment erwartet, in dem sich 25 Airlines tummeln, um 125 Reiseziele bedienen, so der FK/B in einer Pressemitteilung. Und die Statistik für das 1. Quartals bestätigt ganz klar diesen Trend, denn die Zahl der Starts und Landungen hat in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres gegenüber dem 1. Quartal 2020 bereits um **fünfundsechzig Prozent zugenommen**.

Das Umweltbundesamt stellt nüchtern fest: „Fliegen ist die klimaschädlichste Art sich fortzubewegen“

Angesichts der seit diesem Jahr wieder rasant ansteigenden Passagierzahlen in der Flugbranche können umweltbewusste Mitbürger wohl nur noch resignierend feststellen, dass der Begriff „Verzicht“ nicht zur persönlichen Werteskala mancher Menschen zu gehören scheint. Auch sind Begriffe wie „Flugscham“ oder „Stay grounded“ (*Bleib am Boden*), nach einer relativ kurzen öffentlichen Aufmerksamkeitsphase, inzwischen wieder aus dem allgemeinen Bewußtsein verschwunden und damit die Bereitschaft, aus der inzwischen gut bekannten Klimaschädlichkeit des Fliegens persönliche Konsequenzen zu ziehen.

Und die Flugbetriebsseite hat – natürlich – keinerlei Interesse daran, dass sich an dieser Einstellung etwas ändert. So wird zwar im „Politikbrief für Entscheider“ vom Juni 2021 des Flughafens Köln/Bonn immerhin zugegeben, dass der globale Flugverkehr drei Prozent des weltweiten CO₂ Ausstoßes verursacht. Aber eine Erwähnung der Tatsache, dass CO₂ Emissionen in Reiseflughöhe eine um das Mehrfache schädlichere Klimawirkung entfalten, als dies am Boden (bei-spielsweise im Straßenverkehr) der Fall ist, wurde (natürlich) unterschlagen.

Das Umweltbundesamt (siehe: Umweltmagazin „Fliegen“ Nr. 2/2019) geht jedenfalls davon aus, dass (Stand 2018) die Klimawirksamkeit des weltweiten Flugverkehrs zwischen 5 und 8 Prozent beträgt, allerdings mit steigender Tendenz!

Die beiden weltgrößten Flugzeugbauer, Airbus und Boeing, erwarten, dass die Verkehrsleistung des Luftverkehrs zwischen 2020 und 2040 um den Faktor 2,5 ansteigt (von 8 Mrd. Personenkilometer auf 20 Mrd. Personenkilometer). Da auch für die Luftfracht Wachstumsprognosen um jährlich vier Prozent vorliegen, steht zu erwarten, dass der Anteil des Luftverkehrs am Treibhauseffekt wohl bald die 10-Prozent-Marke erreichen dürfte!

Und wie stellt sich der Flughafen Köln/Bonn dieser Problematik? Man stellt (s. Politikbrief vom Juni 2021) Bemühungen heraus, die eigene Betriebsstätte auf CO₂-Neutralität zu trimmen (u.a. sollen Fuhrpark, Klimaanlage, Beleuchtung bis 2035 entsprechend umgerüstet sein) und setzt im Übrigen seine „Business-as-usual“ Politik fort: Ganz so als gäbe es keine Klimakrise wird auch versucht, noch mehr Fluggesellschaften in Wahn anzusiedeln; dabei wirbt man offensiv mit der Nachtflugmöglichkeit (24-h-Betrieb).

Natürlich sind Solarmodule auf Flughallendächern eine gute Sache. Sie dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es der eigentliche Flugbetrieb ist (den Flughäfen ja erst möglich

machen), welcher der eigentliche Klimasünder ist. Der gemeinnützige Verein **Deutscher Fluglärm Dienst e.V.** veröffentlicht und dokumentiert außer Fluglärmimmissionen auch alle klimarelevanten Emissionen durch den Start- und Landebetrieb der Verkehrsflughäfen. Für Köln/Bonn ergab diese Berechnung für das Jahr 2018, (also das Jahr vor coronabedingten Flugausfällen) dass im Umfeld durch den Start-/Landebetrieb 583.000 Tonnen THG (das ist die Gesamtsumme aller Treibhausgase) ausgestoßen wurden, wobei die CO₂ Emissionen mit 194.000 Tonnen den Löwenanteil ausmachten. Düsseldorf lag durch seine höheren Flugbewegungszahlen noch um 14% darüber. Da kann man nur feststellen: Verkehrsflughäfen sind wahre Dreckschleudern!

Flugbetrieb und Fluglärm im Stadtgebiet von Hennef

Die Zunahme der Flugbewegungen hatte in Hennef unterschiedliche Auswirkungen: Die Zahl der nächtlichen Landeanflüge erhöhte sich stark (plus fünfzig Prozent) auf 9.923 Überflüge und lag damit auf den gleichen Niveau wie im Jahr 2019. Landeanflüge bringen nicht nur für die Anwohner des Stadtzentrums eine erhebliche Lärmbelästigung mit sich. Auch der Südosten des Stadtgebiets (Lichtenberg, Bierth, Hüchel) ist davon stark betroffen. Die dortige Höhenlage von um die 200m (über NN) macht die an sich größere Überflughöhe wirkungslos, weil die tatsächliche Flughöhe über Grund ähnlich derjenigen über dem Stadtzentrum ist. Allerdings kommt im Südosten noch lärmverstärkend hinzu, dass sich im dortigen Luftraum eine Einfädelungszone hin zum Anfang des eigentlichen Endanflugs der Landebahn 32 befindet. In Höhe von Lichtenberg beginnt der ILS-Endanflug (mit reduzierter Fluggeschwindigkeit, gleichbleibender Sinkrate und Geradeausflug zur Landebahn). Das zwingt Piloten anfangs zur Anpassung von Flughöhe, Kurs und Geschwindigkeit, womit eine Erhöhung der Turbinendrehzahl einhergehen kann. Dies erhöht dann die Lärmemission ganz erheblich.

Hier eine Statistik über alle Hennef überquerenden Landeanflüge:

Landeüberflüge in Hennef (Landungen auf Landebahn 32)

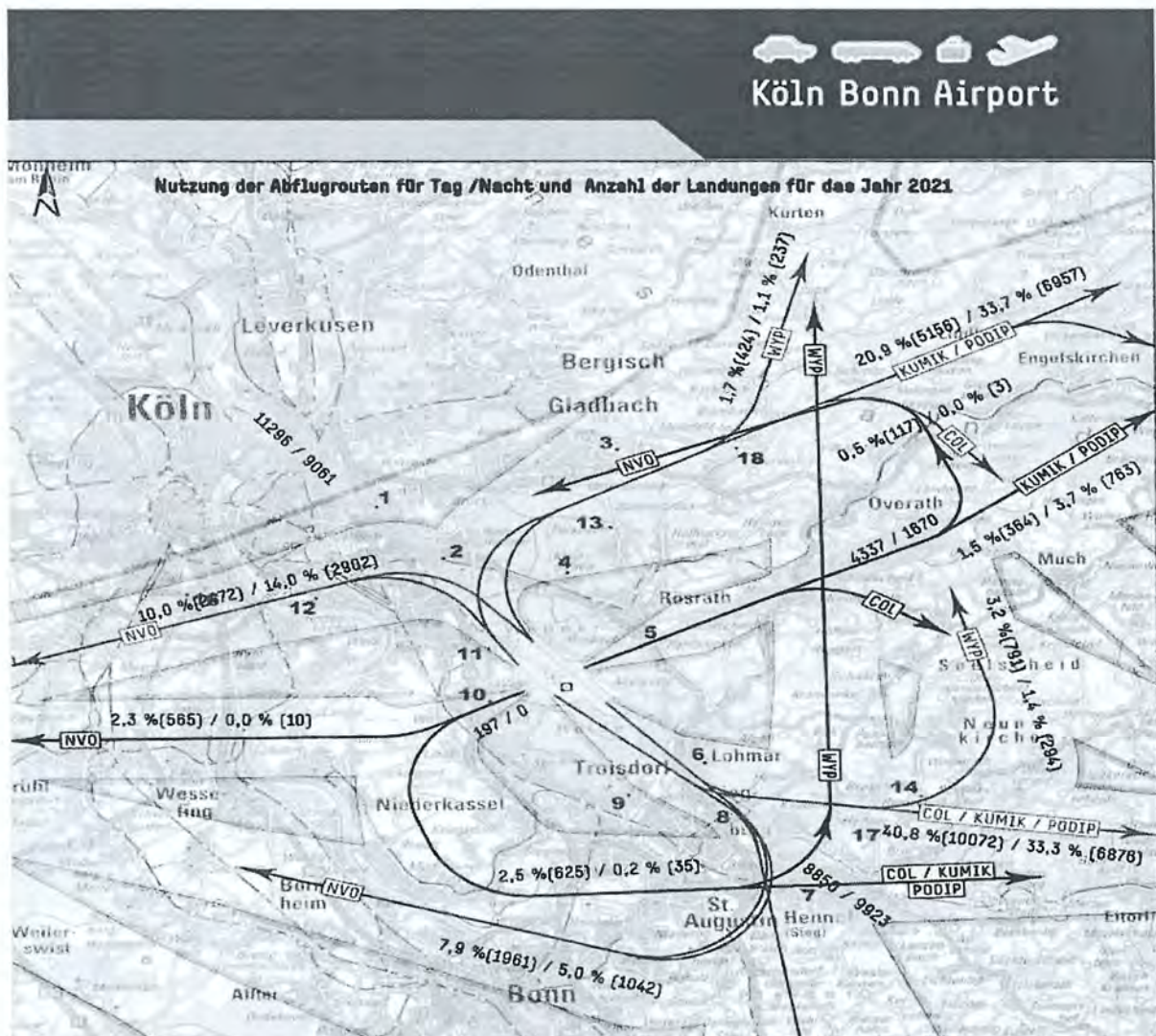
Anzahl	2021	2020	Veränderung
Tagflüge	8.850	6.504	+ 36%
Nachtflüge	9.923	6.629	+ 50%
Gesamt	18.773	13.133	+ 43%

Die nächtlichen Start-Abflüge sind auf den über das Stadtgebiet verlaufenden Abflugrouten (nach Westen zum Funkfeuer Nörvenich in der Eifel wie auch nach Osten zum Funkfeuer COLA bei Rosbach) zahlenmäßig nahezu unverändert zum Jahr 2020 geblieben. Der Flughafen erklärt das sowohl mit einem coronabedingten Entfall einiger Flugziele als auch mit sechs Prozent rückläufigen Nachtstarts nach Südosten

**Überflüge von Hennef durch gestartete Maschinen
und ihre Aufteilung nach Flugrouten**

Route/Gebiet	2021			2020		
	Tag	Nacht	gesamt	Tag	Nacht	gesamt
COLA/KUMIK/PODIP	10.072	6.876	16.948	9.858	6.874	16.732
WYP	791	294	1.085	749	324	1.073
Σ Hennef-Ost	10.863	7.170	18.033	10.607	7.198	17.805
NOR-F	1.961	1.042	3.003	1.660	1.354	3.014
NOR-P	2.132	1.543	3.675	1.788	1.305	3.093
Σ Hennef-West	4.093	2.585	6.678	3.448	2.659	6.107
Start-Überflüge (gesamt)	14.956	9.755	24.711	14.055	9.857	23.912

Nutzungsgrad der Abflugrouten:



Erläuterungen

die obige Grafik des FK/B stellt die unterschiedlichen An- und Abflugrouten dar (Anflugrouten sind gelb unterlegt). Die Zahlen an den jeweiligen Routen stehen für Tagflüge (vorne), dahinter die Nachtflüge. Die %-Angaben beziehen sich auf den Nutzungsgrad (alle Abflüge aller Routen zusammen ergeben 100%). Für Hennef bedeutsam sind die **Anflugroute aus Südosten** (zur Landebahn 32) und die Abflugrouten für Starts auf Bahn 14 (Achsrichtung = 140°). Nach dem Abheben verlaufen die Abflüge zunächst bis kurz vor Siegburg in südöstlicher Richtung, dann erfolgt ein Routensplit nach Osten (in Richtung Funkfeuer COLA) und ab Happerschoß nach Norden (WYP-Route). Abflüge mit westlichen Zielflughäfen drehen bei Siegburg nach Westen ab in Richtung Bonn-Nord bzw. Funkfeuer Nörvenich in der Eifel (NVO). Die nach Süden verlaufende Abflugroute (Siebengebirgsroute) verläuft bis in Höhe von Bad Honnef, dann folgt der Rechtsschwenk zum Funkfeuer NVO. Diese Abflugroute gilt für besonders schwere LFZ (d.h. wenn das Flugzeug vor Siegburg nicht eine Flughöhe von mindestens 1.220m erreichen kann). Gelegentlich finden auch Abflüge auf der nach Westen ausgerichteten Querwindbahn 24 (Achsrichtung = 240°) statt, wovon ein Teil dann über St. Augustin nach Hennef abdreht und die Stadt zentral überfliegt; die Startbahn 24 ist allerdings für Nachtflüge gesperrt.

Hinweis:

Die an den sechs Messstellen im Hennefer Stadtgebiet kontinuierlich im Jahr 2021 gemessenen Überflugpegel (Maximalschallpegel), mit Unterteilung in einzelne Schallpegel-Klassen, sowie die daraus errechnete durchschnittliche Fluglärmbelastung

(Dauerschallpegel) finden Interessierte für jedes Jahr veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Hennef; siehe: www.hennef.de/fluglaerm

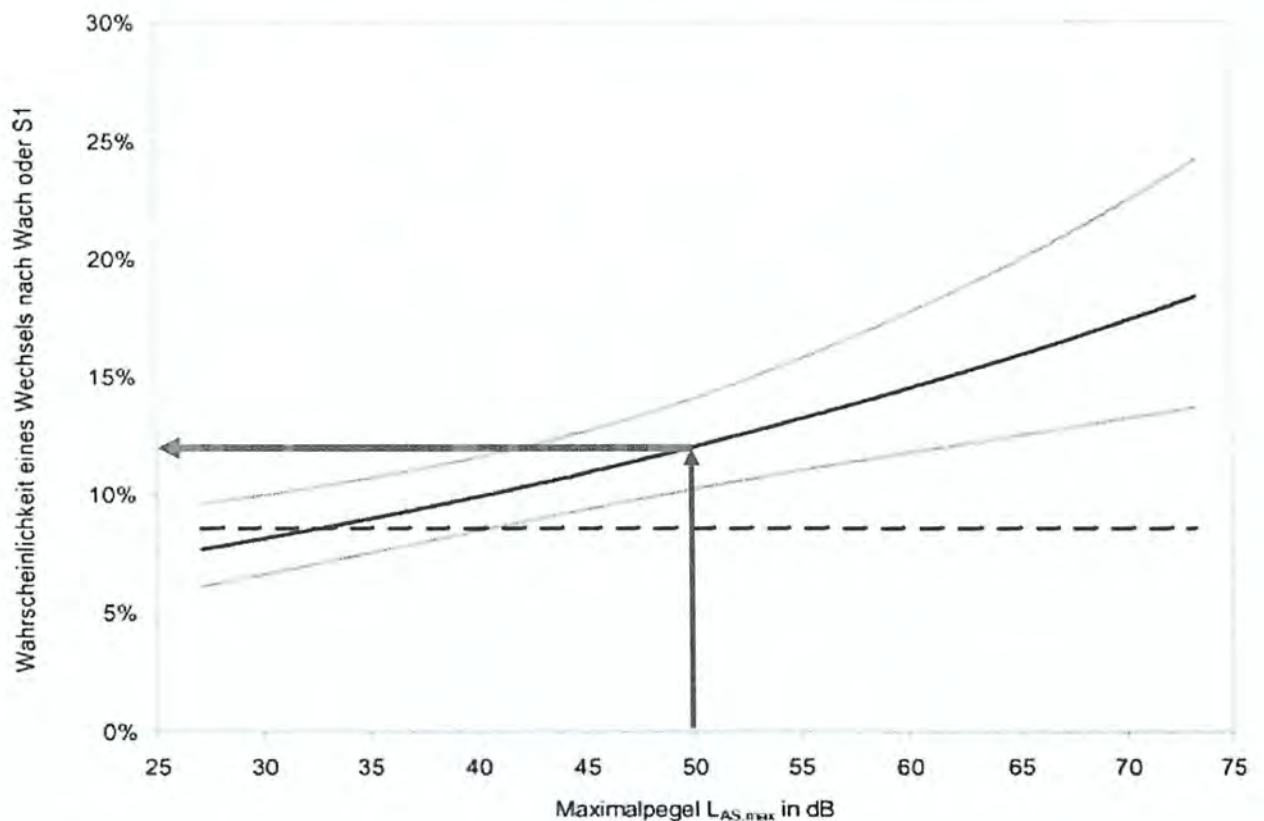
Gesundheitsrelevanz des Hennefer Fluglärms

(A) Schlafstörungen durch Fluglärm

„Der Schlaf ist ein aktives und äußerst komplexes Geschehen, in dem vielfältige physiologische Prozesse ablaufen (z.B. Proteinbiosynthese, Ausscheidung spezifischer Hormone, oder die Konsolidierung von Gedächtnisinhalten), die im weitesten Sinne der Erholung und damit der Vorbereitung auf die nächste Wachphase dienen. Ungestörter Schlaf von ausreichender Dauer ist unerlässlich für den Erhalt von psychomotorischer Leistungsfähigkeit und Gesundheit“ (Banks & Dinges, 2007).

„Flugzeuge gehören zu den stärksten technischen Schallquellen überhaupt. Beim Überflug in einigen hundert Metern Distanz entstehen Pegel, die während mehrerer Sekunden in einem größeren Umkreis die sprachliche Kommunikation unterbrechen oder stark beeinträchtigen. Fluglärm enthält in der Regel sehr bedeutende tieffrequente Anteile, welche durch leichte Bauteile an Häusern nur schwach gedämpft werden. Er wird daher im Rauminneren auch bei geschlossenen Fenstern als störend wahrgenommen“ (Guski, Basner, Brink, 2012)

Gemäß den o.a. Erkenntnissen von führenden deutschen und europäischen Lärmwirkungsforschern kann man für die den an fünf Stellen im Hennefer Stadtgebiet gemessenen, nächtlichen Fluglärmgeräusche (siehe Anlage I: **Fluglärm in Hennef 2021 – Zusammenfassung aller Messstellen**) feststellen, dass im Hennefer Stadtgebiet im vergangenen Jahr insgesamt rund 41.000 Nachtlärm-Ereignisse registriert wurden, die – geht man von einem im Schlafraum zu Belüftungszwecken auf Kippstellung geöffneten Fenster aus – zumindest theoretisch das Potential dazu hatten, Aufwachreaktionen zu bewirken. Dies belegt folgende, einfache Rechnung: Kommt an der Hausfassade ein Fluggeräusch mit z.B. 65 Dezibel an, und zieht davon 15 Dezibel (für die Dämmwirkung eines auf Kippspalt geöffneten Fenster) ab, kommt im Innenraum ein Geräuschpegel von 50 Dezibel an (zum Ohr des Schlafers). Nach Erkenntnissen der DLR-Schlafstudie führt dieser Geräuschpegel bei 12% der Betroffenen zu einer Aufwachreaktion (s. nachfolgende Grafik):



Entsprechend mehr Aufwachreaktionen sind demnach bei höheren Außenpegeln zu erwarten!

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellt die Auswirkungen von nächtlichen Geräuschen im Schlafraum ($L_{Amax, innen}$) in ihren 2009 veröffentlichten NIGHT NOISE GUIDELINES in einer Übersichtstabelle wie folgt dar:

Tabelle 10: Zusammenschau der Effekte und Schwellenwerte für Effekte für die ausreichende Evidenz vorliegt (nach Tabelle 5.1 der NNG)

Effekt	Indikator	Schwelle [dB]	Bemerkungen
Biologische Effekte	EEG Aufwachreaktionen	$L_{Amax, innen}$ 35	
	Bewegungen, Beginn von Bewegungsreaktionen	$L_{Amax, innen}$ 32	Fluglärm
	Änderung der Dauer von Schlafstadien, der Schlafarchitektur, Fragmentierung des Schlafs	$L_{Amax, innen}$ 35	
Störung	Aufwachen während der Nacht u/o zu frühes Aufwachen	$L_{Amax, innen}$ 42	Fluglärm

Der Mainzer Kardiologe Prof. Dr. med. Thomas Münzel forscht seit einigen Jahren mit weiteren Kollegen der Mainzer Universitätsklinik am Problem der Auswirkungen nächtlichen Lärms, insbesondere des Fluglärms. Er stellt fest:

„Längst ist durch zahlreiche Studien bekannt, dass die Störung der Nachtruhe zur Ausschüttung von Stresshormonen führt. Dadurch beschleunigt sich der Herzschlag, der Blutdruck steigt, die Blutgerinnung wird aktiviert. Das sind drei Risikofaktoren für Herzinfarkt und Schlaganfall.“

Mehr noch als auf den Auswirkungen von akuten Lärmereignissen liegt das Augenmerk der Lärmwirkungsforschung auf den langfristigen (chronischen) Folgen nächtlicher Lärmexposition. So gibt es inzwischen unglaublich viele Studien in der EU und anderen Ländern, welche die durchschnittliche Lärmbelastung als Forschungsobjekt haben. Durchschnittliche Lärmbelastungen werden mit dem sogenannten Dauerschallpegel „L“ dargestellt. Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie definiert dafür einen 24-h-Dauerschallpegel L_{NIGHT} und zusätzlich den auf die 8 Nachtstunden bezogenen L_{NIGHT} . Der LDEN faßt alle Einzelschallereignisse eines 24-h-Tages rechnerisch zu einem Durchschnittswert zusammen und schlägt für die Abendzeit + 5 dB(A) auf und für die Nachtzeit + 10 dB(A); damit soll dem in dieser (vom Menschen als Ruhezeit empfundenen, erhöhten Lärmempfindlichkeit entsprochen werden). Das deutsche Fluglärmgesetz kennt hingegen nur einen L_{Tag} und einen L_{Nacht} verwendet also keine Strafzuschläge! Abgesehen davon sind die Berechnungsmethoden gleich. Die WHO hat Ende 2018 neue, umfassende Leitlinien für Umgebungslärm veröffentlicht; diese basieren (vorerst) ausschließlich auf einer Lärm-Durchschnittsbelastung. Für die Lärmart Fluglärm lautet die **starke Empfehlung** wie folgt:



Fluglärm

Empfehlung	Stärke
Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die LEG stark, durch Flugverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB L_{den} zu verringern, weil Fluglärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.	Stark
Für die nächtliche Lärmbelastung empfiehlt die LEG stark, durch Flugverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 40 dB L_{night} zu verringern, weil nächtlicher Fluglärm oberhalb dieses Wertes mit negativen Auswirkungen auf den Schlaf verbunden ist.	Stark
Zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen empfiehlt die LEG stark, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Flugverkehr für die Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt. Was konkrete Maßnahmen betrifft, empfiehlt die LEG, geeignete Veränderungen der Infrastruktur vorzunehmen.	Stark

Orientiert an diesem Maßstab stellt man fest, dass an allen Hennefer Messstellen die dort langfristig ermittelte Fluglärm-Dauerbelastung ein Vielfaches der von der WHO definierten Leitwerte erreicht hat: So liegt der nächtliche 10-Jahres-Durchschnitt (L_{NIGHT}) für 2009-2018:

- im Bereich Hennef-Gesamtschule um das **14-Fache** über dem WHO-Leitwert, und
- im Bereich Hennef-Happerschoß / Heisterschoß um das **9-Fache**.

(Beiden Fällen liegen die Messergebnisse der jeweiligen Flughafen-Messstellen zu Grunde)

gez.: *Helmut Schumacher*

Anhang: Tabelle „Fluglärm in Hennef 2021 – Zusammenfassung aller Messstellen

Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., Ortsverband Hennef

Fluglärm in Hennef 2021 - Zusammenfassung aller Messstellen-Ergebnisse

Veränderung zum Vorjahr in Prozent, siehe (....)

Lage der Messstelle	Besitzer / Auswertungen u. Statistik	Störgeräusche durch Überflüge am Tag (6-22h)	Störgeräusche durch nächtliche Überflüge (22-6h)	alle Fluglärmereignisse (Überflüge 24h)	Nachtfluggerräusche nach Schallpegeln			durchschnittliche nächtliche Fluglärm-Immission (Dauerschallpegel Leq ³)
					Nachtflüge mit störendem Geräuschpegel (<70 Dezibel)	Nachtflüge mit hohem Geräuschpegel (70- 79 Dezibel)	Nachtflüge mit extrem hohem Geräuschpegel (≥ 80 Dezibel)	
Rathaus Hennef	LSG	5.333	8.197	13.530	5.723	2.471	3	50,1 dB(A)
Schule Happerschoß	LSG	4.838	5.957	10.795	4.561	1.382	14	47,5 dB(A)
Lichtenberg (Privathaus)	LSG	6.490	9.097	15.587	7.185	1.905	7	49,0 dB(A)
Kita Stoßdorf (*)	LSG	3.687	8.048	11.735	6.183	1.581	27	49,3 dB(A)
Gymnasium Hf-West	Flughafen Köln/Bonn	8.465	10.543	19.008	5.969	4.564	10	51,5
Schule Happerschoß	Flughafen Köln/Bonn	5.742	5.709	11.451	4.047	1.650	12	48,4
Σ		34.555	47.551	82.106	33.668	13.553	72	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3427
Datum: 19.05.2022

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Windkraftanlagen - Potential der Freiflächen im Stadtgebiet
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz nimmt die Darstellungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlage auf dem Hennefer Stadtgebiet zur Kenntnis, die bei den derzeitigen rechtlichen nachgesetzlichen Rahmenbedingungen (Windenergie-Erlass¹) allerdings keine realistischen Optionen für eine Installation von Windkraftanlagen aufzeigen.

Der Ausschuss signalisiert vor dem Hintergrund der erforderlichen Energiewende die prinzipielle Offenheit für die Realisierung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf dem Hennefer Stadtgebiet und spricht sich bei veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere abgesenkten Abstandsregelungen zu Wohnbau- und Schutzgebieten, um eine erneute Prüfung und Sachstandsdarstellung aus.

Begründung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind in TOP 2.1 dargestellt.

Bei den sonstigen Rahmenbedingungen sind die wirtschaftlichen (Windhöffigkeit) und die fachlichen Belange (Raumwiderstände) zu unterscheiden. Beides ist in dem Gutachten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, ökoplan. Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges, Essen (2012) umfangreich untersucht worden. Das Gutachten ist im Internet einsehbar (<https://www.hennef.de/index.php?id=81>) und anliegend zusammengefasst dargestellt.

¹ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine Fläche, die uneingeschränkt oder weitgehend restriktions- und konfliktfrei für die Errichtung einer Windfarm geeignet wäre, konnte dabei nicht ermittelt werden. Da sich die damaligen Abstandsvorgaben seither deutlich verschärft haben (von 300m auf 1.000 m gegenüber Wohngebäude im ungeplanten Außenbereich), werden die Restriktionen eher zunehmen.

Da kein Vorranggebiet ausgewiesen ist, können Antragsteller nicht auf dieses verwiesen werden, sondern Windkraftanlagen prinzipiell überall beantragen. Allerdings werden auch dort ähnliche Kriterien angelegt.

Die Flächen, die am ehesten für die Installation einer Windkraftanlage in Frage kommen, sind in der Anlage dargestellt. An deren relativer Eignung gegenüber dem sonstigen Stadtgebiet wird sich auch bei einer erneuten Flächenanalyse nicht viel ändern.

Für eine weitergehende Projektierung und konkrete Beantragung wären v.a. folgende Belange einzuholen bzw. in die Planung einzuarbeiten:

- Unterlagen zum Artenschutz (Bestandsaufnahmen, Artenschutzprüfungen), die „auf Vorrat“ nicht erstellt werden können,
- nachbarliche Belange (Schutzwürdigkeit benachbarter Bebauung) einschließlich etwaiger Duldungsvereinbarungen,
- nachgesetzliche Regelwerke, insbesondere Abstandserlasse, die derzeit bundes- und landesweit in der Diskussion sind.

Diese können nicht „vorgeholt“ oder seitens der Kommune ohne nähere Projektangaben präventiv erarbeitet werden. Da die Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf dem Prüfstand sind, ist es ohnehin angezeigt, diesen Prozess abzuwarten.

Als eine Tendenz zur Wahrnehmung etwaiger planerischer Abwägungsspielräume und als politische Willensbekundungen nach außen ist die in der Beschlussfassung zum Ausdruck gebrachte Offenheit gegenüber Windkraftanlagen auf dem Hennefer Stadtgebiet hilfreich.

Hennef (Sieg), den 19.05.2022

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Christina Viehof

Tel. 0 22 42 / 888 218
E-Mail christina.viehof@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 07.04.2022

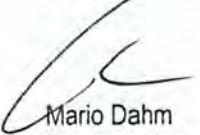
Antrag: Windkraftanlagen

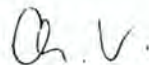
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.04.2022 welches hier am 05.04.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister



2. Dez. II - Amt 36 – Klimaschutzmanagerinnen (Fr. Einheuser/ Fr. Flintermann) mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Amt 61 – mit der Bitte um Zusammenarbeit mit Amt 36 zwecks Flächenbereitstellung.
4. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung
5. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
6. Wvl. Umwelta

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900
Kto 3703317013

BLZ 37050299
BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900
IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX
BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

05. APR. 2022

Hennef, 05. April 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Freiflächen im Stadtgebiet zu untersuchen oder untersuchen zu lassen hinsichtlich ihres Potentials zur Stromproduktion durch Windkraftanlagen. Hierbei soll zunächst das energetische Potential untersucht und quantitativ dargestellt werden. Im nächsten Schritt soll die Machbarkeit analysiert und rechtliche, technische o.ä. Aspekte wie z.B. Abstandregelungen zu Siedlungen oder gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ebenfalls hinzugezogen werden. Die ca. 10 Jahre alte Windpotentialanalyse soll, wenn sinnvoll, berücksichtigt werden. Die Analyse wird mit einer oder mehreren Empfehlungen abgeschlossen, wie das Potential ausgenutzt werden kann. Hier sollen auch innovative Beteiligungsformen berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Sowohl Deutschland, als auch das Land Nordrhein-Westfalen haben sich zum Ziel gesetzt bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Auch Gemeinden sollen laut Gesetz eine Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen. Gleichzeitig ist Hennef laut Stadtratsbeschluss seit 2019 Klimanotstandsgebiet. Die Hennefer:innen kennen die Auswirkungen des Klimawandels und die damit einhergehenden Folgekosten bereits, ebenso wie die Stadtverwaltung. Ein ernsthafter Ansatz in Richtung klimaneutrales Hennef zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesellschaft beinhaltet zumindest die Analyse des Freiflächen-Potentials im Stadtgebiet und des rechtlichen sowie monetären Aufwands, um das Potential nutzbar zu machen. Wann und wie viel die Stadt in den Ausbau investieren kann und soll, wird dann im nächsten Schritt durch die Politik entschieden werden können.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Kay-Henning Gockel
Ratsmitglied

gez. Miriam Deimel
Sachkundige Bürgerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Stadt Hennef

Gesamträumliches Planungskonzept zur
Darstellung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen im
Flächennutzungsplan der Stadt Hennef
(Sieg)“

Sarah Einheuser; Annette Flinterman
Klimaschutzmanagement
16.5.2022

Inhalt

1. Kurzfassung	2
2. Voruntersuchung zur Ermittlung von Tabuzonen	2
2.1 Darstellung der Tabuzonen für das Stadtgebiet Hennef	3
3. Potenzialflächen für das Stadtgebiet Hennef	7
4. Zusammenfassung	10
5. Anhang	14
5.1 Gebietsbriefe der Potenzialflächen	14
5.1.1 Fläche bei Heisterschoß	14
5.1.2 Fläche östlich Bröl	17
5.1.3 Fläche östlich A3 nördlich Dambroich	20
5.1.4 Fläche am Golfplatz nördlich von Rott und Söven	23
5.1.5 Fläche östlich Uckerath und südlich Sommershof	26
5.1.6 Fläche am Gewerbegebiet südlich von Lückert	29
6. Quellen	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage der Potentialflächen im Stadtgebiet Hennef	7
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Potenzialflächen im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich	9
Tabelle 2 Zusammenfassung Tabuzonen	10
Tabelle 3 Zusammenfassung Tabuzonen	11
Tabelle 4 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen	12

1. Kurzfassung

Die vorliegende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Punkte des Gutachtens aus dem Jahr 2012 für den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef dar. Inhalt des Gutachtens ist, die Ausweisung und Darstellung möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hennef unter Berücksichtigung der im Vorhinein ausgewiesenen Tabuzonen.

Nach § 29 Abs. 1 BauGB gelten Windenergieanlagen (WEA) als bauliche Anlagen, für deren Errichtung die §§ 30 – 37 BauGB gelten. So können einzelne WEA als untergeordnete Nebenanlage, die einer Hauptanlage (wie einem Wohnhaus) dienen, zugelassen werden, wenn sie die Hauptanlage nicht stören. Schwerpunkt für die Errichtung von WEA ist der Außenbereich (STADT HENNEF (2012)). Im Flächennutzungsplan können Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden, um die Errichtung von WEA zu steuern. Hierbei wird, hinsichtlich der Schonung des Freiraumes und der optimalen Flächennutzung, eine Konzentration von Anlagen in Windrahmen einer Vielzahl von Einzelanlagen vorgezogen (ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012)).

2. Voruntersuchung zur Ermittlung von Tabuzonen

Das Amt für Stadtplanung und Entwicklung der Stadt Hennef ermittelte 2012 auf Grundlage des damals aktuellen Windenergie - Erlass, unter Berücksichtigung aller rechtlichen und planerischen Vorgaben, so genannte *Tabuzonen*, in denen die Errichtung von WEA rechtlich nicht möglich ist bzw. durch naturschutzrechtlicher oder städtebaulicher Belange ausgeschlossen werden soll (STADT HENNEF (2012)).

Im Zuge der Vorgehensweise zur Ermittlung der *Tabuzonen* wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der gesamte Außenbereich als Vorranggebiet für die Windenergie in Betracht kommt. Zur Ermittlung der planungsrelevanten Bereiche werden zunächst Flächen ausgewiesen, die grundsätzlich nicht zur Aufstellung einer WEA geeignet sind. Bei den sogenannten *Ausschlussbereichen* handelt es sich zum einen um Zonen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen zur Ausweisung als Konzentrationsflächen nicht zur Verfügung stehen bzw. bei denen die Erteilung einer Baugenehmigung aus Sicherheitsgründen nicht zu erwarten ist. Zum anderen definieren *Ausschlussbereiche* jene Zonen, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von WEA (z.B. Lärmentwicklung) aufweisen und dementsprechend ein hohes Konfliktpotential erwarten lassen. Bei der Planung und der Errichtung von WEA ist stets die vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen (STADT HENNEF (2012)).

2.1 Darstellung der Tabuzonen für das Stadtgebiet Hennef

Gemäß des WEA – Erlass werden folgende Bereiche, aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit, als Standorte für WEA nicht in Betracht gezogen

(STADT HENNEF (2012)):

- Nationalparke, nationale Naturmonumente,
- festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß §§ 47 LG und 30 BNatSchG,
- FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung
- des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden),
- soweit es sich nicht um die Errichtung von Repowering-Anlagen handelt. In diesem Fall dürfen die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen
- des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Im Stadtgebiet sind folgende Gebiete auf
- europäischer Ebene als Fauna-Flora-Habitat geschützt:
- FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303), innerhalb des Stadtgebietes von Hennef liegen nur Teile des FFH-Gebietes
- FFH-Gebiet „Brölbach“ (DE-5110-301), es erstreckt sich über die Stadtgrenzen hinaus
- FFH-Gebiet „Ahrenbach, Adscheider Tal“ (DE-5210-301). Das rund 142 ha große Gebiet liegt südlich der Stadt Blankenberg innerhalb des Stadtgebietes und ist Teil des Siegaukorridors
- FFH-Gebiet Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenberg (DE-5309-304)
- Vogelschutzgebiete gibt es im Stadtgebiet nicht.

Im Landschaftsplan 9 wurden 2006 vom Rhein – Sieg – Kreis insgesamt 28 Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Teilweise sind diese Gebiete ebenfalls ausgewiesen zum Schutz von Fledermausarten und planungsrelevanter Vogelarten - hier fett markiert

(STADT HENNEF (2012)):

- **Siegaue (Das Gebiet schließt Teile des FFH-Gebietes „Sieg“ ein)**
- Abgrabungssee Stoßdorf
- Bodendeponie Stoßdorf
- **Kiesgrube „In der Stuhleiche“**
- Gewässer mit Feuchtwäldern im Geistinger Wald
- **Mintenplatz**
- **Ehemalige Grube „Gottes Segen“ (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**
- **Pleisbach**
- Ehemalige Kiesgrube „Geistinger Sand“
- Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn

- **Rotter Hardt und Morsberg (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**
- **Roster Bach und Blankenbach**
- **Hanfbach und Zuflüsse (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**
- Ehemalige Tongrube Edgoven
- **Lauthausen-Altenbödingen Kulturlandschaft (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**
- **Dondorfer See**
- Ehemalige Grube Silistria (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)
- **Stuxenberg und Freuling**
- **Halberger Bachtal**
- **Sellbachtal**
- **Siegtalhänge**
- Limersbach und Zuflüsse
- **Ahrenbach und Adscheider Tal (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**
- Basaltsteinbruch Eudenberg (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)
- **Hunnenbach und Zuflüsse**
- Am weißen Stein (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)
- **Krabach / Ravensteiner Bach**
- **Eulenberg (Geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe)**

Zum Schutz vor negativen Einflüssen und zur gegenseitigen Rücksichtnahmen sind zwischen WEA und Schutzgebieten nötige Abstände einzuhalten. Die so genannten „*Pufferzonen*“ hängen dabei wesentlich vom jeweiligen Schutzzweck des Gebietes ab. Sofern diese naturschutzrechtlichen Gebiete besonders dem Schutz bedrohter Vogelarten dient wird in der Regel eine *Pufferzone* von 300 m festgesetzt. Die oben genannten, fett markierten, naturschutzrechtlichen Gebiete werden daher mit einer zusätzlichen Pufferzone aus *Ausschlussfläche* geschützt. Ein größerer Abstand als die vorgegebenen 300 m kann insbesondere gegenüber empfindlichen Vogelarten angebracht werden. Des Weiteren werden geschützte Landschaftsbestandteile ebenfalls als *Tabuzonen* ausgewiesen. Im Stadtgebiet der Stadt Hennef sind neun Einzelobjekte ausgewiesen. In diesem Fall handelt es sich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sowie fünf flächenhafte Landschaftsbestandteile, wie Terrassenkanten und Wegraine (STADT HENNEF (2012)).

Gemäß dem Landschaftsplan 9 werden im Stadtgebiet Hennef vier Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen die im Folgenden aufgelistet sind:

- **Siegaue (2.2-1):** Zu diesem LSG gehört der Bereich zwischen der 10- und 100 jährlichen Hochwasserlinie, der nicht unter Naturschutz gestellten Siegaue. Als Außengrenze dient weitestgehend die Grenze des Siegauekonzeptes.
- **Pleiser Hügelland (2.2-2):** Das LSG umfasst die von Grünland und Wald geprägten Landschaftsteile im Pleiser Hügelland und seinem Übergang zum Niederwesterwald.

Es liegt südlich vom Zentralort Hennef und erstreckt sich bis zur westlichen und südlichen Gebietsgrenze. Im Osten reicht es bis zur Uckerather Hochfläche.

- **Siegtal-Hänge** (2.2-3): Dieses LSG wird durch die Sieg zweigeteilt. Die südliche Teilfläche wird von der Uckerather Hochfläche und die nördliche Teilfläche von der Grenze des Landschaftsplans 9 begrenzt. Zum Gebiet gehören die Hänge des Siegtales, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet „Siegtal-Hänge“ ausgewiesen sind.
- **Uckerather Hochfläche** (2.2-4): Das LSG umfasst die von Grünland und Wald geprägten Teile der Uckerather

Es besteht ein regelmäßiges Bauverbot in der Landschaftsschutzgebietverordnung, welches grundsätzlich auch für Windenergieanlagen gilt. Bei einer Ausweisung von Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet muss die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung in Aussicht stellen (STADT HENNEF (2012)).

Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sind Anlagen für die Windenergienutzung nicht zulässig. Sie werden als *Ausschlussflächen* definiert. Dazu zählen auch die im FNP dargestellten Flächen des Gemeinbedarfs wie Schulen Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen etc. Siedlungsbereiche werden definiert als zusammenhängende, bebaute Wohnbau- und gemischte Baufläche. Für das Stadtgebiet Hennef besteht seit 2006 die Denkmalbereichssatzung. Die der Satzung unterliegenden Flächen stehen als Konzentrationszonen für WEA nicht zur Verfügung. Hierbei steht der Aspekt der Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturlandschaft im Vordergrund (STADT HENNEF (2012)).

Im Rahmen einer Standortanalyse der örtlichen Gegebenheiten ist vor der Errichtung einer WEA die Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen sowie Schattenwurf zu prüfen. Mit Hilfe der Schallimmissionsprognose ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) eingehalten werde, wobei entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Immissionswerte nicht auf einzelne Anlage zu betrachten sind, sondern alle (auch zukünftige) auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen den vorgegebenen Immissionswert nicht überschreiten dürfen (STADT HENNEF (2012)). Der WEA – Erlass definiert in seiner Fassung für den Lärmschutz keine Mindestabstände von WEA zu Wohnsiedlungsbereichen und Einzelgehöften: *„Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm. [...] Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.“* (MBL. NRW. 2018 S. 258 (2018)).

Großflächige Gewerbe- und Industriebereiche können für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Betracht gezogen werden. Aus baurechtlichen Gründen ist gemäß § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) als Abstand die halbe Höhe der WEA zu berücksichtigen (STADT HENNEF (2012)). Sonderbauflächen sind definiert als „[...] Unterbringung von Nutzungen, die anderen Gebietskategorien nicht zugeordnet werden können [...]“. Hierzu zählen Gesundheitszentren, Fachmarktzentren, Nahversorgungsstandort etc. (STADT HENNEF (2012)).

Gleichermaßen sind Abstände im Bereich von Gewässern einzuhalten. Nach § 57 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) besteht außerhalb bebauter Siedlungsbereiche an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot (STADT HENNEF (2012)).

Des Weiteren wurden *Ausschlussflächen* im Rahmen der Verkehrswege definiert. In Stadtgebiet Hennef betrifft das den Bahn- und Schienenverkehr sowie angrenzende Bundesstraßen und -autobahnen.

3. Potenzialflächen für das Stadtgebiet Hennef

Die weitere Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen für die Stadt Hennef wurden extern durch ein Gutachten im Jahr 2012 bearbeitet. Im Anschluss an die Voruntersuchung konnten nach Abzug der *Tabuzonen* für das Stadtgebiet Hennef sechs Potenzialflächen bzw. -flächenkomplexe ermittelt werden. Diese Flächen kommen grundsätzlich für die Errichtung einer WEA in Frage und wurden diesbezüglich im Weiteren bewertet. Die folgende Abbildung zeigt diese Flächenkomplexe im westlichen Stadtgebiet nördlich der Ortschaft Dambroich und Rott mit einer Gesamtfläche von ca. 94 ha, einem Bereich im nördlichen Stadtgebiet südöstlich von Heisterschoß mit ca. 25,7 ha, nordöstlich von Bröl mit ca. 77 ha sowie zwei kleineren Flächen südöstlich im Stadtgebiet südlich von Sommershof (4,8 ha) und am Gewerbegebiet südlich von Lückert (1,2 ha) (ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012)).

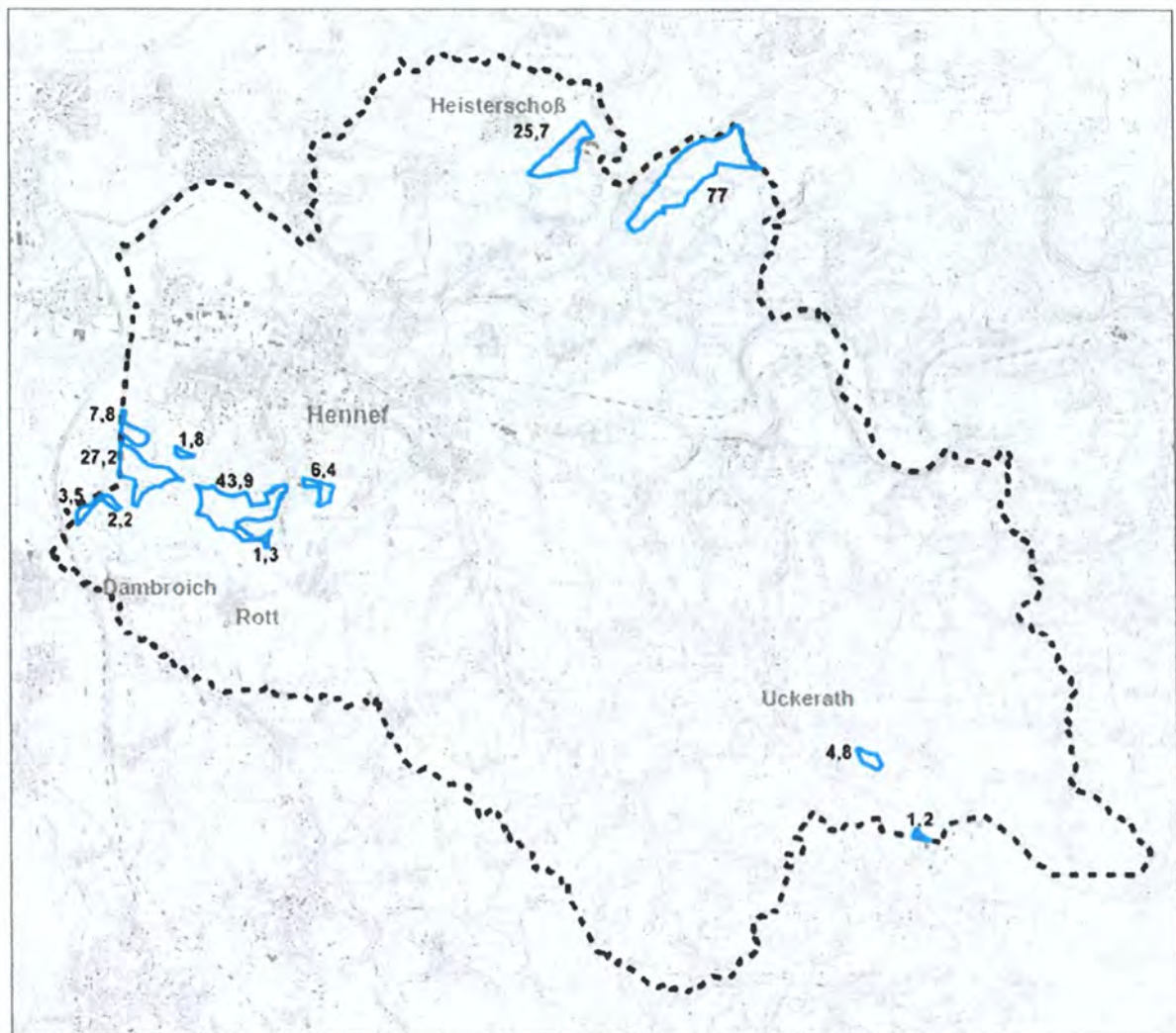


Abbildung 1 Lage der Potentialflächen im Stadtgebiet Hennef

Für die Errichtung einer einzelnen WEA ist der Flächenbedarf ein wichtiger Ausgangspunkt. Dieser ist abhängig von der Größe der Anlage; bei den damals „üblichen“ Anlagen, mit einer Gesamthöhe von mindestens 150 m, wird eine Flächengröße von 0,25 ha veranschlagt. Hierbei handelt es sich lediglich um die Fläche für das Fundament. Gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO ist auch die Fläche, die der Rotor überschreitet in die Flächenplanung mit einzubeziehen, da diese ebenfalls zur baulichen Anlage gehören. Unter dieser Berücksichtigung werden Potenzialflächen bzw. Teilflächen von nahe beieinander liegenden Potenzialflächenkomplexen mit einer Größe von weniger als 1 ha von einer weiteren Betrachtung ausgenommen (ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012)).

Nicht nur der Flächenbedarf ist ausschlaggebend für die Errichtung einer WEA, das Windpotenzial an den ausgewiesenen Potenzialflächen entscheidet Schlussendlich über die Wirtschaftlichkeit einer WEA. *„Die Erträge sind dabei in der dritten Potenz von der Windgeschwindigkeit abhängig, das heißt, bei einer Verdoppelung der Geschwindigkeit verachtfacht sich der Ertrag. Eine Reduzierung der Windleistung um 10 % hingegen führt zu einer Ertragsminderung von ca. 30 %.“* Durchschnittlich wird eine benötigte Windgeschwindigkeit von ca. **6 m/ Sek. in Nabenhöhe (120 - 160 m)** angenommen, um den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage vorauszusetzen (ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012)).

Die Bewertung möglicher Flächen in der Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche wird im Folgenden dargestellt. Die Tabelle zeigt jene Flächen, die potenziell geeignet sind, wenn ausreichend große Flächen für Gewerbe bleibt und der Betrieb einer WEA die Nutzung im Gewerbe und Industriegebiet nicht einschränkt (STADT HENNEF (2012)):

Tabelle 1 Potenzialflächen im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

Bereiche	Abstand	In Hennef vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	Stehen WEA dann entgegen, wenn diese in nicht durch Ausnahmeregelung / Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu gültigen Landschaftsschutzverordnung stehen	✓ Im FNP eingetragen 4 LSG, z.T. sehr großflächig Uckerather Hochfläche Pleiser Hügelland Siegtal-Hänge Siegaue LSG 2006 nördl. Geltungsbereich Landschaftsplan 9 (außerhalb Heisterschoß, Happerschoß) Bauverbot in LSG – Verordnungen, kein entspr. Ausnahmetatbestand in Verordnung festgesetzt Landschaftsplan;
Wasserschutzzone II, IIIa	In Betracht, wenn Einzelfallprüfung ergibt, dass WEA mit Schutzbestimmungen der WSZ + Verordnung in Einklang steht	✓ Im FNP eingetragen
Überschwemmungsgebiet	Als Ausnahmeentscheidung zulässig	✓ Im FNP eingetragen Hier: Überschwemmungsgebiete sind FFH-Gebiete
Wald	Sicherheitszone aus Brandschutzgründen abhängig von Höhe der Anlage, mindestens Höhe der Anlage	✓ Im FNP eingetragen Prüfen: Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.
Militärische Anlagen		Von Wehrbereichsverwaltung zu erfragen

4. Zusammenfassung

Folgende Bereiche im Stadtgebiet Hennef kommen für eine Ausweisung als Konzentrationsflächen grundsätzlich nicht in Betracht:

Tabelle 2 Zusammenfassung Tabuzonen

Tabuzonen	Abstand	Umsetzung
Natur		
Im Regionalplan dargestellte „Bereiche für den Schutz der Natur“		✓ Als shape-Datei von Bezreg erhalten
Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	Sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen 300m	✓ im FNP 28 NSG ausgewiesen Naturdenkmal: Stieleichen Geistinger Wald Platane Warther Kirche
Biotope		
FFH- und Vogelschutzgebiete	Einschl. Funktionsräumen	✓ Sieg, Brölbach, Ahrenbach, Adscheider Tal, Basaltsteinbrüche Hühnerberg, Eudenberg
Gewässer	Gem. §57 Landschaftsgesetz NRW besteht außerhalb der Siedlungsbereiche an Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern 5ha Größe Abstand mind. 50m	Sieg, Allnersee, Dondorfer See ✓ Im FNP dargestellt
Wasserschutzzone I		✓ Im FNP dargestellt
Wohnsiedlungsbereiche		
Wohnbebauung	Im ASB unzulässig Empfiehlt für ein Windfeld, bestehend aus 7 WKA zu WR einen Abstand von mind. 500m	Immissionsschutzrechtl. Zulässigkeit nach TA Lärm, entsprechend Wohnnutzung Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen Erhebl. Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn max. mögliche Einwirkungsdauer am IO mehr als 30 Std/Jahr und mehr als 30min/Tag beträgt (OVG NRW 18.11.2002) Alle Wohnbauflächen, die im FNP dargestellt sind, alle Dörfer mit Satzungen
Wohnbebauung im Außenbereich	Mind. 300m	Immissionsschutzrechtl. Zulässigkeit nach TA Lärm wird wie ein Mischgebiet behandelt (OVG NRW 18.11.2002)
Sondergebiete		Golfplatz Dürrresbach

Tabelle 3 Zusammenfassung Tabuzonen

Denkmalschutz	Gem. Satzung stehen unter Schutz die Silhouette der Landschaft und Ortssilhouette von Blankenberg und Bödingen Charakteristische Sichtbezüge stehen unter Schutz	Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg und Bödingen“ ✓ Im FNP eingetragen Sichtbeziehung, Landschaftsästhetik, Orts- und Landschaftsbild → diese Gründe stehen einer Erlaubnis WEA entgegen, da Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig entgegenstehen.
Sonstige Infrastruktur		
Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen	Anbauverbotszonen, Abstände von klassifizierten Straßen gem. Anbauerlass: 40m BAB 20m Bundesstr.	Bauverbotszone als Ausschlussfläche darstellen Genehmigungspflicht WEA durch Landesstr.behörde bei BAB bis zu 100m, Bundesstr. bis zu 40m Nähe
Bahnlinien	beidseitig 75m	Hälfte der größten Höhe: Abstandsfläche ist Kreis um Mast Bei anzunehmender Höhe der WEA von 150m = Sicherheitszone als Ausschlussfläche entlang Bahn darzustellen
110 kV-Leitung	100m	In Hennef kein Schwingungsschutz lt. Info Energieträger, dann einfacher Rotordurchmesser: Typischerweise 100m
Richtfunkstrecken/Radaranlagen		Bauschutzbereich entlang Richtfunkstrahl als Ausschlussfläche In Hennef nicht vorhanden

Die durch ein externes Gutachten bewerteten Potentialflächen / -flächenkomplex sind im Anhang ausführlich zusammengestellt. In der folgenden Tabelle sind diese Flächen aufgelistet und nach ihrer Eignung bewertet.

Tabelle 4 Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Potenzialfläche	verbleibende Flächengröße	Bedeutung für die Erholungsnutzung	Empfindlichkeit bzgl. Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	Konfliktpotenzial bzgl. Biotop- und Artenschutz	mögliche Anzahl an Windkraftanlagen	Gesamteignung
1	5,8	hoch	hoch	hoch	1	-
2	5,3/1,0	hoch	hoch	hoch	2	-
3	1,9/1,8/20, 7/1,8/2,5	hoch	mittel	mittel-hoch	5 - 6	o
4	26,0/1,7	hoch	mittel	mittel-hoch	3 - 4	o
5	4,4	mittel	hoch	mittel	1	o
6	0,3	gering	mittel	gering	0	-

-	nicht geeignet
o	bedingt geeignet

In Anbetracht der Ausweisung von Tabuzonen im FNP der Stadt Hennef sowie der Bewertung der Potenzialflächen durch ein externes Gutachten lässt sich zusammenfassend feststellen, dass im gesamten Stadtgebiet Hennef keine Flächen existieren, die ohne jegliche Einschränkungen oder weitgehend restriktions- und konfliktfrei für die Errichtung einer WEA geeignet wären. Bei allen ausgewiesenen Flächen ist zumindest eine mittlere Empfindlichkeit bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung zu erwarten.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist das Errichten einer Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden. Die Konzentration von Anlagen in Windfarmen von mindestens drei WEA ist im Stadtgebiet anzustreben. Die Flächenkomplexe 3 und 4 wäre mit einer entsprechenden Größe grundsätzlich geeignete. Gemäß dem Gutachten ist jedoch fraglich, ob der Immissionsschutz mit den gewählten Abständen zu Siedlungsbereichen ausreicht, um Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten (ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012))

5. Anhang

5.1 Gebietsbriefe der Potenzialflächen

5.1.1 Fläche bei Heisterschoß

1 - Beschreibung / Restriktionen

Überwiegend ostexponierte Hangflächen im Norden des Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Heisterschoß und Bröl (Größe: 25,7 ha) (Fotostandort: s. Pfeil)



1 - Beschreibung / Restriktionen

- | | | | |
|---|---|---|-------------------------------------|
|  | Grenze des Stadtgebietes |  | Biotopkatasterfläche gem. LANUV |
|  | Ausschlussbereiche |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Einzelhöfe, Hofgruppen, sonstige Wohngebäude |  | Waldfläche mit Laubgehölzen |
|  | Gebäude in Gewerbegebieten |  | Mischkultur aus Laub-/Nadelgehölzen |
|  | Bauverbotszone gem. § 6 BauO NRW (halbe Höhe der WEA, 75 m) |  | steile Hanglage (> 15 % Neigung) |
|  | 450 m - Zone zu Wohngebäuden (bedrängende Wirkung) |  | Potenzialfläche |



1 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild</u>: vielfältig strukturierter Raum mit landwirtschaftlichen Flächen, gut strukturierten Waldflächen, Gehölzelementen und Fließgewässern; relativ naturnah anmutend; hoher landschaftsästhetischer Wert <u>Vorbelastung</u>: östlich angrenzender Gewerbebetrieb eingegrünt und in Tallage nicht sichtbar; südlich Mobilfunk-Sendemast erkennbar; geringe Vorbelastung <u>Sichtbeziehungen</u>: Sichtbeziehungen z. T. durch Gehölze eingeschränkt; im südlichen, höher gelegenen Teil direkte Sichtbeziehungen zu Heisterschoß Bewertung: <u>hohe Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen</u>: Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan <u>Erholungsrelevante Infrastruktur</u>: Fläche und Umfeld gut mit Wegen erschlossen, starke Frequentierung durch Wanderer insbesondere aufgrund der Nähe zum Bröltal <u>Landschaftsschutz / Naturpark</u>: Lage innerhalb des "LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg"; Lage innerhalb des Naturparkes „Bergisches Land“ Bewertung: <u>hohe Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope</u>: nördlicher Bereich BK-5109-134 „Kerbtal südöstlich von Heisterschoß“ (teilweise als GB-5109-188 ausgewiesen); 300 m östlich BK-5110-019 „Bröltal zwischen Bröleck und der Mündung des Derenbaches bei Bröl“ (wertvoll für Wasservögel) - teilweise als FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“ und GB-5110-160 festgesetzt; nordöstlich BK-5110-015 „Bachtalabschnitt an der B 478 östlich Heisterschoß“ - auch als GB-5110-141 festgesetzt; östlich BK-5110-017 „Steinbruch an der B 478 östlich Heisterschoß“; südlich BK-5209-154 „Schilfröhricht nordöstlich von Bröl“, sowie BK-5209-159 „Quellflur nordöstlich von Bröl“ <u>planungsrelevante Arten</u>: aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der Nähe zum Bröltal Vorkommen wahrscheinlich (Vögel, Fledermäuse) Ersteinschätzung: aufgrund der Nähe zum Bröltal vor allem im nördlichen Bereich <u>hohes Konfliktpotenzial</u> zu erwarten
sonstige Restriktionen	<u>Hangneigung > 15 %</u>: bis auf südwestlichen Teil im gesamten Bereich <u>schutzwürdige Waldflächen</u>: die steilen Hänge sind fast ausschließlich mit Laub- und Mischwald bestanden <u>vorbeugender Immissionsschutz „bedrängende Wirkung“</u>: nördlicher Teil innerhalb 450 m-Zone zu Wohngebäude <u>konkurrierende Nutzung</u>: Gebäude des östlich angrenzenden Gewerbebetriebes – notwendiger Abstand 75 m (bzw. halbe Höhe der WEA)
Windpotenzial	5,0 bis 5,5 m/s ² (bis auf nordöstlichen Talbereich, hier 4,5 bis 5,0 m/s) – wirtschaftliche Nutzung fraglich

1 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Der überwiegende Teil der Potenzialfläche ist aufgrund zahlreicher Restriktionen (insbes. steile Hanglage) kaum nutzbar, hier verbleibt lediglich eine Restfläche von 5,8 ha, auf der nur eine WEA errichtet werden könnte. Bzgl. des Artenschutzes ist mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, hinzu kommt eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung für den gesamten Bereich. Auch hinsichtlich des Windpotenziales bietet die Fläche keine guten Voraussetzungen.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft.

5.1.2 Fläche östlich Bröl

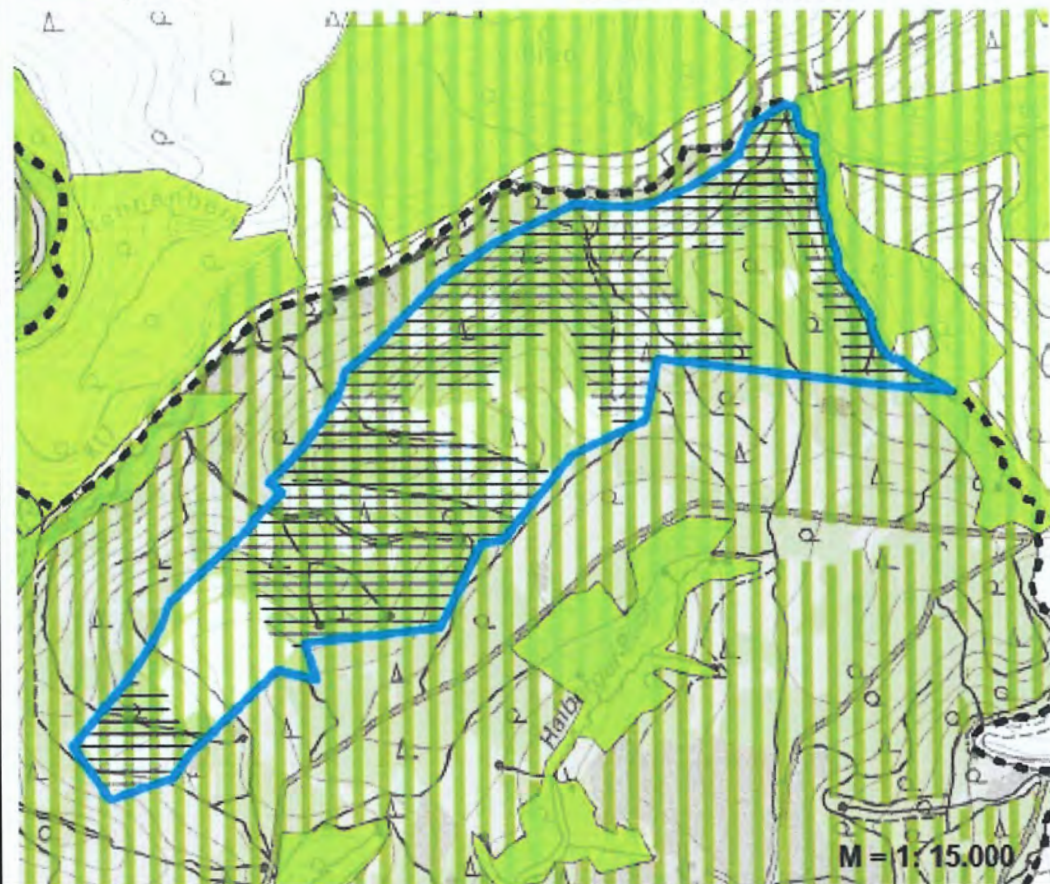
2 - Beschreibung / Restriktionen

Nordwest-exponierte, überwiegend waldbestandene Hangflächen östlich Bröl und nördlich von Bödingen im Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Ruppichteroth (Größe: 77,0 ha)



2 - Beschreibung / Restriktionen

-  Grenze des Stadtgebietes
-  Biotopkatasterfläche gem. LANUV
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Waldfläche mit Laubgehölzen, Mischkultur aus Laub-/Nadelgehölzen
-  steile Hanglage (> 15 % Neigung)
-  Ausschlussbereiche
-  Potenzialfläche



2 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild</u>: vorwiegend waldbestandener, vielfältig strukturierter Raum, gut strukturierte Waldflächen (Laub-, Misch-, Nadelwald) und Waldrandbereiche mit Übergang zu Grünland, zahlreiche kleine Bäche, relativ naturnah anmutend; hoher landschaftsästhetischer Wert <u>Vorbelastung</u>: keine erkennbare visuelle Vorbelastung <u>Sichtbeziehungen</u>: aufgrund der Höhenlage teilweise weitreichende Sichtbeziehungen (Bröl, Oberhalberg, Ruppichterath-Schreckenbergr), z. T. Sichtverschattung durch Waldflächen <u>Bewertung</u>: <u>hohe Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen</u>: Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan <u>Erholungsrelevante Infrastruktur</u>: Fläche und Umfeld gut mit Wegen erschlossen, starke Frequentierung durch Wanderer – südlich Teilabschnitt des Natursteigs Siegr <u>Landschaftsschutz / Naturpark</u>: Lage innerhalb des "LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg"; Lage innerhalb des Naturparkes „Bergisches Land“ <u>Bewertung</u>: <u>hohe Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope</u>: nördlich und westlich BK-5110-104 „Großflächige Laubwaldbestände südlich Schreckenbergr“ (wertvoll für Höhlenbrüter); nordwestlich BK-5210-030 „Mündung des Dehrenbach in die Bröl nordöstlich von Bröl“; im nordöstlichen Bereich BK-5110-140 „Königsbach, Hilgesbach und angrenzende Laubwälder bei Litterscheid“; südöstlich BK-5210-040 „Halberger Bachtal östlich Bödingen“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilweise als NSG ausgewiesen; ca. 230 m südwestlich BK-5209-139 „Bröltal von nördlich Bröl bis Müschmühle“ (wertvoll für Vögel der Fließgewässer) – teilweise als FFH-Gebiet und NSG festgesetzt <u>planungsrelevante Arten</u>: aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der Nähe zum Bröltal Vorkommen wahrscheinlich (Vögel, Fledermäuse) <u>Bewertung</u>: insgesamt <u>hohes Konfliktpotenzial</u> zu erwarten
sonstige Restriktionen	<u>Hangneigung > 15 %</u>: im Übergang zu den Bachtälern in vielen Bereichen der gesamten Fläche <u>schutzwürdige Waldflächen</u>: der größte Teil der Fläche ist mit schutzwürdigem Laub- und Mischwald bestanden
Windpotenzial	südöstlicher Randbereich 4,5 bis 5,0 m/s, sonst 5,0 bis 5,5 m/s - wirtschaftliche Nutzung fraglich

2 - Gesamteinschätzung / Hinweise

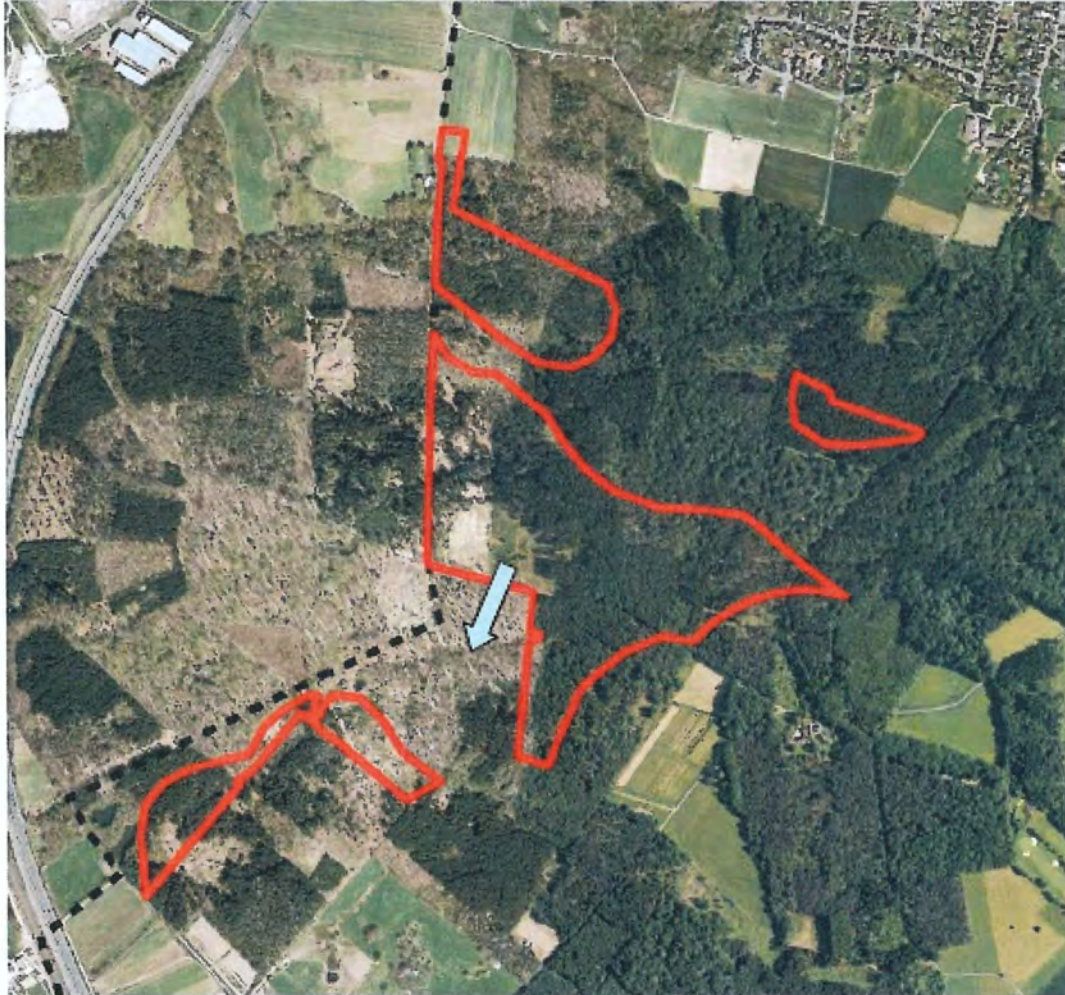
Der überwiegende Teil der Potenzialfläche ist aufgrund zahlreicher Restriktionen (insbes. steile Hanglage, schutzwürdige Waldflächen) äußerst ungeeignet, es verbleiben lediglich Restflächen von ca. 5,3 ha (im Süden) bzw. 1 ha im mittleren Teil der Potenzialfläche, die für die Errichtung von WEA zur Verfügung ständen. Bzgl. des Artenschutzes ist mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, hinzu kommt eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung für den gesamten Bereich. Auch hinsichtlich des Windpotenziales bietet die Fläche keine guten Voraussetzungen.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft.

5.1.3 Fläche östlich A3 nördlich Dambroich

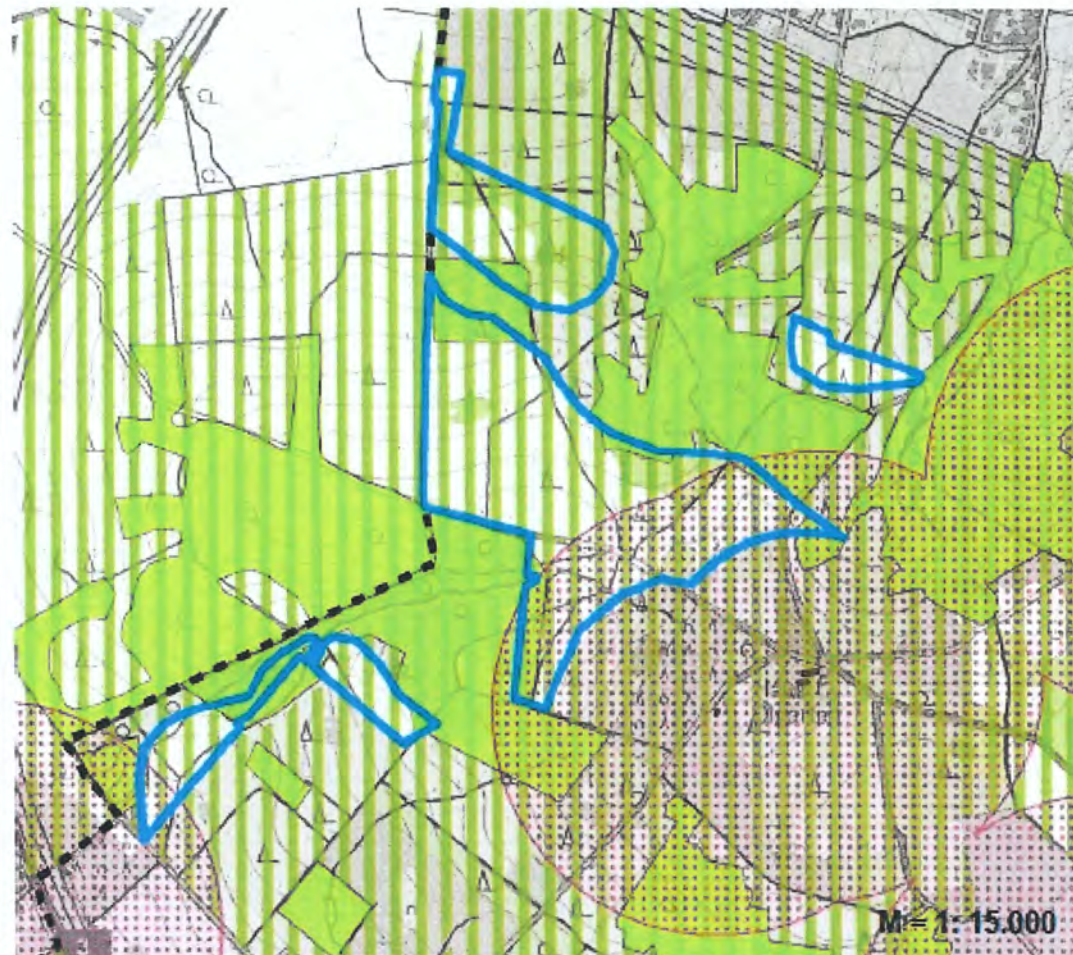
3 - Beschreibung / Restriktionen

Überwiegend Waldflächen zwischen der A 3 und Haus Ölgarten an der westlichen Stadtgebietsgrenze zu Sankt Augustin (Größe: 7,8 / 1,8 / 27,2 / 3,5 / 2,2 ha)



3 - Beschreibung / Restriktionen

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Grenze des Stadtgebietes |  | Einzelhöfe, Hofgruppen, sonstige Wohngebäude |
|  | Biotopkatasterfläche gem LANUV |  | 450 m - Zone zu Wohngebäuden (bedrängende Wirkung) |
|  | Landschaftsschutzgebiet |  | Ausschlussbereiche |
|  | Waldfläche mit Laubgehölzen, Mischkultur aus Laub-/Nadelgehölzen |  | Potenzialfläche |



3 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild:</u> vorwiegend wald- bzw. nadelwaldbestandener, strukturreicher Raum mit offenen, waldumgebenen Bereichen, Kyrrill-Schadflächen und landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld; mittlere visuelle Qualität <u>Vorbelastung:</u> nördlich verlaufende Hochspannungsleitung erkennbar <u>Sichtbeziehungen:</u> im Norden Begrenzung der Sichtbeziehungen durch Waldflächen in Richtung Hennef, Haus Ölgarten und Dambroich; im Süden teilweise direkte Sichtbeziehung in Richtung Dambroich und Sankt Augustin-Birlinghoven Bewertung: <u>mittlere Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen:</u> Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan; nordwestlicher Bereich: Regionaler Grünzug <u>Erholungsrelevante Infrastruktur:</u> Flächen und Umfeld gut mit Wegen und Reitwegen erschlossen, starke Frequentierung durch Wanderer, Reiter und Radfahrer <u>Landschaftsschutz:</u> Lage innerhalb des LSG „Pleiser Hügelland“; Lage innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ Bewertung: <u>hohe Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope:</u> im nördlichen Bereich BK-5209-064 „Birkenwälder und Eichenwälder im Dambroicher Wald“ – teilw. als NSG bzw. GB ausgewiesen; im nordöstlichen Randbereich BK-5209-071 „Laubwälder im Dambroicher Wald nordöstlich Haus Ölgarten“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilw. als NSG bzw. GB festgesetzt; im südöstlichen und südwestlichen Randbereich BK-5209-045 „Eichenwälder und Birkenwälder im Dambroicher Wald“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilw. als NSG bzw. GB festgesetzt <u>planungsrelevante Arten:</u> aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wahrscheinlich Bewertung: in den Randbereichen <u>hohes Konfliktpotenzial</u>, sonst <u>mittleres Konfliktpotenzial</u>
sonstige Restriktionen	<u>schutzwürdige Waldflächen:</u> in der nördlichen Teilfläche und Randbereichen Laub- und Mischwaldflächen vorhanden <u>vorbeugender Immissionsschutz - „bedrängende Wirkung“:</u> Wohngebäude innerhalb 450 m-Zone: ca. 100 m und ca. 280 m östlich (Haus Ölgarten) und südwestlich bei Birlinghoven (Sankt Augustin)
Windpotenzial	4,5 bis 5,0 m/s bei nordöstlicher Teilfläche und im Randbereich der nordwestlichen und südlichen Teilfläche - wahrscheinlich keine wirtschaftliche Nutzung möglich, sonst 5,0 bis 5,5 m/s - wirtschaftliche Nutzung fraglich

3 - Gesamteinschätzung / Hinweise

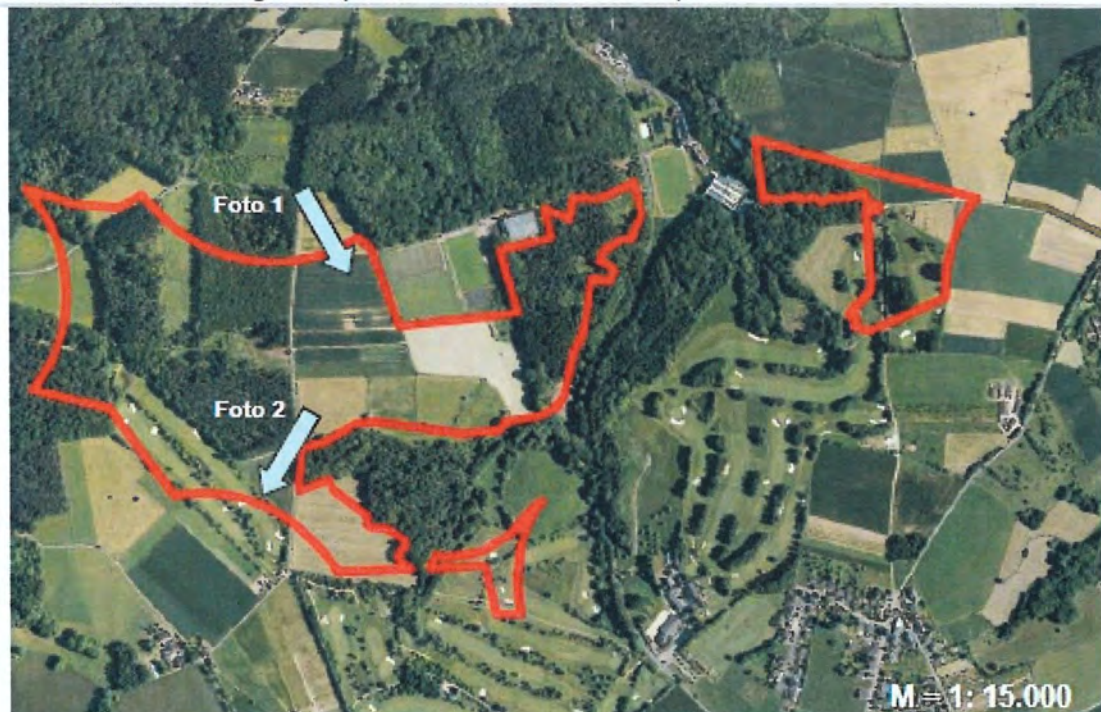
Restriktionen (schutzwürdige Waldflächen, 450 m-Zone) in einigen Randbereichen; bzgl. des Artenschutzes ist hier mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, hinzu kommt eine hohe Bedeutung für die Erholung für den gesamten Bereich. Auch hinsichtlich des Windpotenziales bietet die Fläche keine guten Voraussetzungen.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als lediglich bedingt geeignet eingestuft.

5.1.4 Fläche am Golfplatz nördlich von Rott und Söven

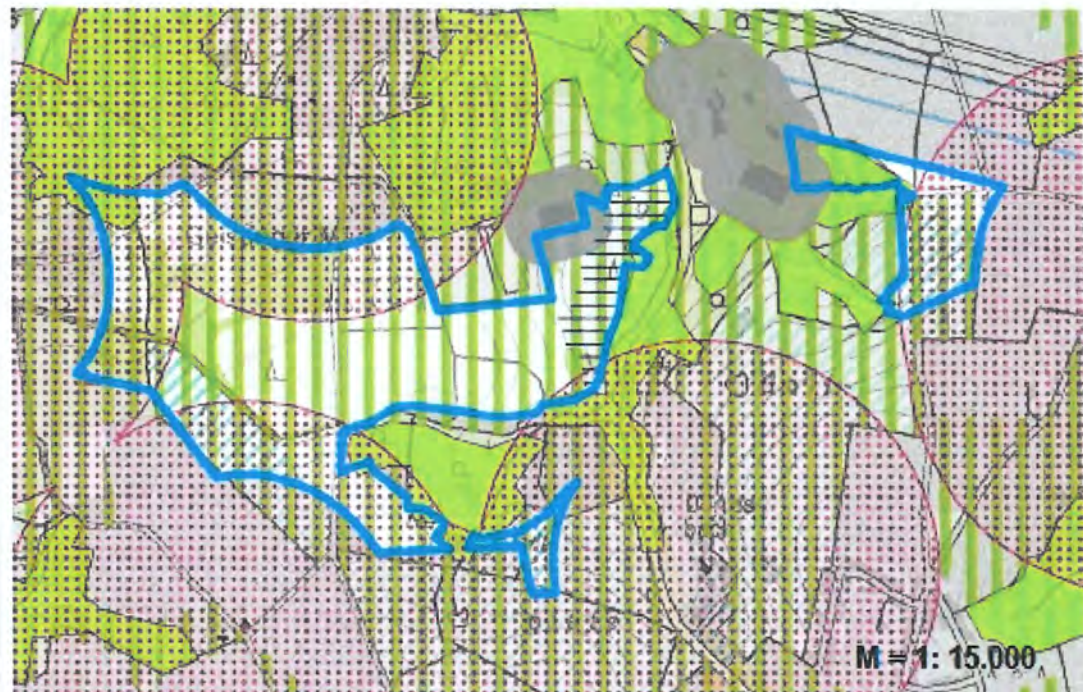
4 - Beschreibung / Restriktionen

Landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen am Golfplatz östlich vom Haus Ölgarten im westlichen Stadtgebiet (Größe: 43,9 / 6,4 / 1,3 ha)



4 - Beschreibung / Restriktionen

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Einzelhöfe, Hofgruppen, sonstige Wohngebäude |  | Golfplatzanlage |
|  | 450 m - Zone zu Wohngebäuden (bedrängende Wirkung) |  | genehmigungspflichtige Abstandszone zu Verkehrswegen (40 m) |
|  | Biotopkatasterfläche gem. LANUV |  | steile Hanglage (> 15 % Neigung) |
|  | Landschaftsschutzgebiet |  | Ausschlussbereiche |
|  | Waldfläche mit Laubgehölzen, Mischkultur aus Laub-/Nadelgehölzen |  | Potenzialfläche |



4 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild:</u> landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen im Wechsel mit Waldflächen, strukturreich, Gehölzstrukturen im Golfplatzbereich, durch Nutzung nur bedingt naturnah; mittlere visuelle Qualität <u>Vorbelastung:</u> im Norden nördlich verlaufende Hochspannungsleitung erkennbar <u>Sichtbeziehungen:</u> Begrenzung der Sichtbeziehungen durch Gehölze in Richtung Hennef und Rott - direkte Sichtbeziehung Richtung Hennef von der östlichen Teilfläche; direkte Sichtbeziehung nach Söven <u>Bewertung:</u> <u>mittlere Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen:</u> Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan <u>Erholungsrelevante Infrastruktur:</u> Flächen und Umfeld gut mit Wegen erschlossen, starke Frequentierung durch Wanderer; intensive Freizeitnutzung im Bereich der Golfplatzanlage <u>Landschaftsschutz:</u> Lage innerhalb des LSG „Pleiser Hügelland“, Lage innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ <u>Bewertung:</u> <u>hohe Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope:</u> im nordwestlichen Randbereich BK-5209-071 „Laubwälder im Dambroicher Wald nordöstlich Haus Ölgarten“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilweise als NSG bzw. GB festgesetzt; im nördlichen Bereich BK-5209-083 „Wolfsbachtal mit Wäldern am Eschenberg“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilw. als NSG bzw. GB festgesetzt; im östlichen Randbereich der westlichen Teilfläche BK-5209-091 „Bachabschnitt des Wolfsbachs bei Dürresbach“ - teilw. als NSG bzw. GB festgesetzt; im südlichen Randbereich BK-5209-081 „Naturdenkmal Blätterkohle“ (wertvoll für Höhlenbrüter) – teilw. als NSG festgesetzt; ca. 90 m nördlich der östlichen Teilfläche BK-5209-113 „Gehölz Mittelbusch südlich Hennef“ (wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter); ca. 260 m östlich BK-5209-111 „Lüppigsbach bei Wippenhohn“ (wertvoll für Höhlenbrüter); ca. 200 m südöstlich BK-5209-060 „Dambroicher Wald im Bereich der ehemaligen Grube Gottessegen“ (wertvoll für Höhlenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter) <u>planungsrelevante Arten:</u> aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wahrscheinlich <u>Bewertung:</u> in den Randbereichen <u>hohes Konfliktpotenzial</u>, sonst <u>mittleres Konfliktpotenzial</u>
sonstige Restriktionen	<u>Hangneigung > 15 %:</u> im östlichen Randbereich der westlichen Teilfläche <u>vorbeugender Immissionsschutz - „bedrängende Wirkung“:</u> zahlreiche Wohngebäude innerhalb 450 m-Zone im Umfeld <u>konkurrierende Nutzung:</u> Teilflächen gehören zum Golfplatz des Golfclubs Rhein-Sieg e.V. – keine Nutzung möglich; nördlich angrenzend und zwischen den nördlichen Teilflächen Sportschule Hennef – Sonderbaufläche mit notwendigen Abstand (Bauverbotszone) zu den Gebäuden 75 m (bzw. halbe Höhe der WEA) <u>Verkehrswege:</u> L 331 zwischen der östlichen und den westlichen Teilflächen (genehmigungspflichtige Abstandzone: 40 m)
Windpotenzial	im nordwestlichen Randbereich der westlichen Teilfläche 4,5 bis 5,0 m/s – wahrscheinlich keine wirtschaftliche Nutzung möglich; südlicher Bereich der östlichen Teilfläche, südöstlicher Bereich der westlichen Fläche und westlicher Bereich der südöstlichen Teilfläche 5,5 bis 6,0 m/s - wirtschaftliche Nutzung voraussichtlich möglich; übrige Bereiche 5,0 bis 5,5 m/s - wirtschaftliche Nutzung fraglich

4 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Restriktionen (steile Hangneigung, schutzwürdige Waldflächen, 450 m-Zone) in einigen Randbereichen; bzgl. des Artenschutzes ist hier mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, hinzu kommt eine hohe Bedeutung für die Erholung für den gesamten Bereich. Auch hinsichtlich des Windpotenziales bietet die Fläche nur in Teilbereichen gute Voraussetzungen.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als lediglich bedingt geeignet eingestuft.

5.1.5 Fläche östlich Uckerath und südlich Sommershof

5 - Beschreibung / Restriktionen

Wald- und landwirtschaftliche Flächen zwischen den Ortsteilen Sommershof und Buchheide im Südosten des Stadtgebietes (Größe: 4,8 ha)



5 - Beschreibung / Restriktionen

- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Einzelhöfe, Hofgruppen, sonstige Wohngebäude |  | Biotopkatasterfläche gem. LANUV |
|  | Ausschlussbereiche |  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Gebäude in Gewerbegebieten |  | Waldfläche mit Laubgehölzen, Mischkultur aus Laub-/Nadelgehölzen |
|  | Bauverbotszone gem. § 6 BauO NRW (halbe Höhe der WEA, 75 m) |  | steile Hanglage (> 15 % Neigung) |
|  | 450 m - Zone zu Wohngebäuden (bedrängende Wirkung) |  | Potenzialfläche |



5 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild</u>: mäßig mit Gehölzen strukturierter, landwirtschaftlich geprägter Raum; größtenteils landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen, teilweise mit Gehölzen umgeben; im östlichen Randbereich Waldfläche vorhanden; mittlere Landschaftsbildqualität <u>Vorbelastung</u>: keine visuelle Vorbelastung vorhanden <u>Sichtbeziehungen</u>: direkte Sichtbeziehungen in Richtung Uckerath und Sommershof; Sichtbeziehung in Richtung höhergelegenen Ortschaften Wasserheß, Buchheide Bewertung: aufgrund der weitreichenden Sichtbeziehungen und fehlenden Vorbelastung <u>hohe Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen</u>: Lage innerhalb BSLE gem. Regionalplan <u>Erholungsrelevante Infrastruktur</u>: Fläche und Umfeld gut mit Wirtschaftswegen erschlossen; keine besondere erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden <u>Landschaftsschutz</u>: Lage innerhalb des LSG „Uckerather Hochfläche“, Lage innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ Bewertung: <u>mittlere Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope</u>: östlicher Randbereich BK-5210-117 „Gehölz südlich Sommershof“; ca. 130 m nördlich BK-5210-018 „Obstweiden bei Uckerath-Sommershof“ (wertvoll für Höhlenbrüter); ca. 290 m östlich BK-5210-121 „Lückerter Bach und Ravensteiner Bach östlich Uckerath“ (teilweise als NSG SU-116 festgesetzt) <u>planungsrelevante Arten</u>: aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Vorkommen möglich (Vögel, Fledermäuse) Bewertung: insgesamt <u>mittleres Konfliktpotenzial</u>
sonstige Restriktionen	<u>Hangneigung > 15 %</u>: im östlichen Randbereich der Fläche <u>vorbeugender Immissionsschutz</u> - „bedrängende Wirkung“: zahlreiche Wohngebäude innerhalb 450 m-Zone im Umfeld; gesamte Fläche innerhalb dieser Zone
Windpotenzial	5,5 bis 6,0 m/s - wirtschaftliche Nutzung voraussichtlich möglich

5 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Lage innerhalb der 450m-Zone zu Wohngebäuden, zudem hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Sonst durchaus geeignet, jedoch aufgrund der geringen Flächengröße nur Errichtung einer Anlage möglich.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als bedingt geeignet eingestuft.

5.1.6 Fläche am Gewerbegebiet südlich von Lückert

6 - Beschreibung / Restriktionen

Landwirtschaftliche Flächen am Gewerbegebiet südlich von Lückert an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Buchholz (Rheinland-Pfalz) südöstlich des Ortsteils Buchheide (Größe: 1,2 ha)



6 - Beschreibung / Restriktionen

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Grenze des Stadtgebietes |  | Bauverbotszone gem. § 6 BauO NRW (halbe Höhe der WEA: 75 m) |
|  | Einzelhöfe, Hofgruppen, sonstige Wohngebäude |  | 450 m - Zone zu Wohngebäuden (bedrängende Wirkung) |
|  | Ausschlussbereiche |  | Potenzialfläche |
|  | Gebäude in Gewerbegebieten | | |



6 - Beschreibung / Restriktionen

Landschaftsbild / Sichtbeziehungen	<u>Landschaftsbild</u>: ebene Fläche, nur mäßig mit Gehölzen strukturierter Raum; landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche im landwirtschaftlich geprägtem Umfeld, anthropogene Prägung durch Gewerbegebiet; mittlere Landschaftsbildqualität <u>Vorbelastung</u>: südlich und östlich angrenzender Industriepark Nord (Gemeinde Buchholz / Westerwald - Rheinland-Pfalz) sichtbar <u>Sichtbeziehungen</u>: direkte Sichtbeziehungen in Richtung Stotterheck Bewertung: <u>mittlere Empfindlichkeit</u>
Erholungsfunktion / Landschaftsschutz	<u>Regionale Freiraumfunktionen</u>: --- <u>Erholungsrelevante Infrastruktur</u>: Umfeld gut mit Wirtschaftswegen erschlossen; keine besondere erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden <u>Landschaftsschutz</u>: Fläche steht nicht unter Landschaftsschutz, nördlich und westlich angrenzend LSG "Uckerather Hochfläche"; Lage innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“; Bewertung: <u>geringe Bedeutung</u> für die landschaftsbezogene Erholung
Biotop- und Artenschutz	<u>schutzwürdige Biotope</u>: ca. 240 m nördlich und 280 m westlich BK-5210-098 „Birkenwälder östlich Buschheide“ (teilweise als NSG SU-105 festgesetzt) <u>planungsrelevante Arten</u>: aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Vorkommen nicht auszuschließen Bewertung: <u>geringes Konfliktpotenzial</u>
sonstige Restriktionen	<u>vorbeugender Immissionsschutz - „bedrängende Wirkung“</u>: zahlreiche Wohngebäude innerhalb 450 m-Zone im Umfeld; gesamte Fläche innerhalb dieser Zone <u>konkurrierende Nutzung</u>: Gebäude des östlich und südlich angrenzenden Industrieparks mit notwendigen Abstand (Bauverbotszone) zu den Gebäuden 75 m (bzw. halbe Höhe der WEA
Windpotenzial	nördlicher Bereich 5,5 bis 6,0 m/s - wirtschaftliche Nutzung voraussichtlich möglich; keine Daten für südlichen Teil vorliegend

6 - Gesamteinschätzung / Hinweise

Lage innerhalb der 450m-Zone zu Wohngebäuden, sonst durchaus geeignet. Aufgrund der Bauverbotszone verbleibt jedoch nur eine bebaubare Fläche von 0,3 ha, die zur Errichtung einer WEA nicht ausreicht.

Insgesamt wird die Potenzialfläche als nicht geeignet eingestuft.

6. Quellen

STADT HENNEF (2012): *„Flächennutzungsplan der Stadt Hennef. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Darstellung der Tabuzonen für das Stadtgebiet Hennef. Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef. Stand: Mai 2012“*

ÖKOPLAN – BREDEMANN, FEHRMANN, HEMMER UND KORDGES (2012): *„Gesamträumliches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg)“*

MBL. NRW. 2018 S. 258 (2018): *„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“*



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3430
Datum: 19.05.2022

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Startschuss einer unabhängigen Energieerzeugung in Hennef am Beispiel "Heisterschoß"
Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 10.04.22

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz unterstützt den Ansatz, eine unabhängige, klimaneutrale Energieerzeugung in Heisterschoß zu entwickeln. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür mit dem Initiator Möglichkeiten auszuloten und in einen der nächsten Sitzungen vorzustellen.

Begründung

Den Strom- und Wärmebedarf eines Dorfes über lokale Energieträger sicherzustellen ist ein ambitioniertes, aber energiepolitisch sehr sinnvolles Projekt. Es beruht in der Regel auf einer lokalen Energieerzeugung unterschiedlichen Typs, einem Verteilernetz sowie bilateralen Versorgungsverträgen, die garantierte Abnahme und technische Energieversorgung sicherstellen.

Einige Modelvorhaben für einen solchen Ansatz haben bundesweit Beachtung gefunden:

Biokraft Scheiderhöhe GmbH, Lohmar

Zentrales Element ist eine Kofermentationsanlage, in der neben Gülle und Mist, Reste aus der Lebensmittelgewinnung und Verarbeitung vergoren werden. Das dadurch gewonnene Gas treibt einen Motor an und so wird die Energie in Strom und Wärme umgewandelt. Die im BHKW entstehende Abwärme wird zu einem kleinen Teil für den Anlagenbetrieb eingesetzt. Der überwiegende Teil der Wärme wird an benachbarte Abnehmer in der Umgebung verkauft.

Bad Laasphe-Energie GmbH

Im März 2016 gründete die Stadt mit der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) die Bad Laasphe-Energie GmbH (BL-E) und bietet den Bürgerinnen und Bürger an, auf komfortable und umweltschonende Fernwärme umzusteigen und Strom aus der eigenen Stadt zu beziehen. Dafür hat die städtische Tochtergesellschaft zeitversetzt insgesamt drei Blockheizkraftwerke (BHKW's) sowie eine Holzkesselanlage errichtet. Während die Fernwärme über ein ca. 5 Kilometer langes Netz zunächst die Kernstadt von Bad Laasphe (inkl. der historischen Altstadt) mit Fernwärme versorgen wird, kann 'Wittgensteiner Strom' in Bad Laasphe und der Umgebung angeboten werden.

Energiegenossenschaft Lieberhausen eG (EGL)

Die Energiegenossenschaft **Lieberhausen eG (EGL)** betreibt im gleichnamigen Ort Lieberhausen ein Holzheizwerk zur allgemeinen Nahwärmeversorgung der Dorfgemeinschaft. 91 der insgesamt 104 Haushalte sind an das zentrale Heizungssystem angeschlossen sowie weitere Grundstücksanschlüsse vorhanden beziehungsweise vorbereitet. Die Deckung des Wärme- und Strombedarfs des Ortsteils wird zu 100% aus Biomasse und Sonnenenergie gewährleistet. Außerdem hat die eGL die Vermarktung von Hackschnitzeln und Brennholz, den Betrieb eines eigenen Besucherzentrums sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Eigenregie übernommen.

Feldheim Energie GmbH & Co. KG

Der nahe dem Treuenbrietzener Ortsteils Feldheim gelegene Windpark (55 WKA) bildet das Rückgrat der lokalen Stromversorgung, während die Wärme von der ortsansässigen Biogasanlage geliefert wird. Die natürlichen Fluktuationen der Windstromversorgung werden zukünftig in einer zweiten Ausbauphase durch einen Batteriespeicher ausgeglichen. Für den zusätzlichen Wärmebedarf an besonders kalten Tagen steht ein modernes Holzhackschnitzel-Heizwerk zur Verfügung.

Auch im Hennefer Integrierten Klimaschutzkonzept ist die „Prüfung der Möglichkeiten für energieautarke Dörfer“ ein Projektbaustein. Insofern passt der Ansatz gut in die Gesamtprogrammatisierung.

Hennef (Sieg), den 19.05.2022

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Unabhängigen
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Christina Viehof

Tel. 0 22 42 / 888 218
E-Mail christina.viehof@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 12.04.2022

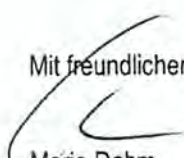
Startschuss einer unabhängigen Energieerzeugung in Hennef am Beispiel „Heisterschoß“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.04.2022 welches hier am 11.04.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister

Q.V.

2. Dez. II - Amt 36 – Klimaschutzmanagerinnen (Fr. Einheuser/Fr. Flintermann) mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA zu fertigen.
3. Dez. III mit der Bitte um Zusammenarbeit mit Amt 36.
4. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
5. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung UmweltA

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 37050299

BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

E: 11. APR. 2022

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 10.04.2022

Antrag: 2022 – 019 g Startschuss einer unabhängigen Energieerzeugung in Hennef am Beispiel „Heisterschoß“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Ausgangslage:

Herr Bongartz, Eigentümer des Hofes Bongartz am Ortsrand von Hennef-Heisterschoß, und das Ratsmitglied Ulrich Merz wollen eine unabhängige und klimaneutrale Energieerzeugung in Heisterschoß für die Bürger und Bürgerinnen erschaffen. Der Eigentümer sieht auf seiner Hofanlage erhebliches Potential zur Erzeugung regenerativer Energien, die ins Netz eingespeist, bzw. den umliegenden Bürgern zur Nahversorgung angeboten werden können. Um diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, müssen zum einen die notwendigen Energiequellen (wie z.B. Biomasse- und/oder Photovoltaikanlagen) und ggf. die weitere Infrastruktur für einen Energietransport (z. B. bei Wärmeerzeugung) erschaffen, als auch zum anderen vertrags- und verwaltungsrechtliche Wege beschritten werden.

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, das Vorhaben am Reiterhof Bongartz in Heisterschoß in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rhein-Sieg, der Klimamanagerin und Fördergebern zu begleiten und zu unterstützen.

Begründung:

Das Interesse der Bürger und Bürgerinnen an regenerativen und unabhängigen Energiequellen wächst. Das ist nicht zuletzt durch eine Bürgerfrage in der letzten Ratssitzung erkennbar geworden. Auch die aktuellen Krisen machen deutlich, dass Projekte für eine kommunal-unabhängige und gleichzeitig klimaneutrale Energieerzeugung unbedingt Unterstützung erfahren müssen.

Möglicherweise ist ein erstes Pilotprojekt für Hennef in Heisterschoß umsetzbar. Damit dieses als Startschuss für weitere ähnliche Projekte von Erfolg gekrönt ist, müssen frühzeitig vor allem zwei Faktoren berücksichtigt werden:

1. Der überaus bürokratische Verwaltungsweg für ein derartiges Projekt muss aktiv und unterstützend durch die Verwaltung begleitet werden. Sollten auf kommunaler Ebene Genehmigungen erforderlich sein, wird die Verwaltung eine rasche Bearbeitung sicherstellen. Außerdem muss sie eng mit dem Eigentümer, möglichen Investoren und Baufirmen zusammenarbeiten.

2. Die anliegenden Bürger und Bürgerinnen müssen unbedingt frühzeitig in ein solches Projekt integriert werden. Die Vorteile aber auch Nachteile müssen transparent kommuniziert werden.

Vielen Dank für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ulrich Merz
Ratsmitglied

Gez.
Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

Gez.
Ralf Offergeld
*Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion*

Gez.
Michael Marx
*Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion*

Gez.
Norbert Meinerzhagen
*Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“*



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3428
Datum: 02.05.2022

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Aufforstung von alten Obstbaumsorten entlang der Siegaue
Antrag der CDU Fraktion, FDP Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 11.03.2022

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Verwaltung hat sich mit den beantragten Vorhaben an das Wiesengut gewandt. Dort wurde die Anpflanzung weiterer Obstbäume entlang der Wege im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs kritisch gesehen. Die dortigen Wirtschaftswege sind sehr schmal (4 m) und verfügen über keinen Wegerandstreifen, so dass die Bäume unmittelbar am Fahrbahnrand stehen. Der dortige, vermutlich schon deutlich reduzierte Baumbestand behindert bereits die Durchfahrt der stetig größer werdenden landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhänger, aber auch Müllfahrzeuge und Lieferverkehr. Viele Bäume weisen Anfahrschäden sowie ein sehr einseitiges Kronenprofil auf und erfordern häufigen Freischnitt des Lichtraumprofils. Zudem verhindern Freileitungen eine beidseitige wegbegleitende Bepflanzung.



Das Wiesengut empfiehlt eher eine Pflanzung von Wildfruchthecken in kleinen, mit Lücken unterbrochenen Gruppen.

Die Stellungnahme des Wiesenguts im Einzelnen:

Der Saum ist für eine Obst-Hochstammallee zu schmal. Die Bäume stehen insgesamt zu nah an der Straße, so dass der Rückschnitt der Baumkronen aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Freihaltung des Straßenraumes erfolgen muss. Dem Gesundheitszustand der Bäume ist dieses Schnittmanagement sehr wenig zuträglich. Auf der anderen Seite werden die Flachwurzeln der Bäume durch die Ackerbauwirtschaft bedrängt.

Den Bäumen wurde also eigentlich von Anfang an zu wenig Standraum zubemessen. Wenn nun Pflanzungen auf der anderen Seite der Straße oder Ersatzpflanzungen mit Obstbaumhochstämmen in den Lücken der bestehenden Allee angedacht sind, würden die gleichen Fehler wieder gemacht.

*Daher rate auch ich von einer Pflanzung mit Obstbaumhochstämmen **dringend ab**. Die in der Reihe stehenden Elsbeeren scheinen das Schnittmanagement besser zu vertragen, die Kronen sind aber dennoch unansehnlich verschnitten.*

Ich glaube, die Pflanzung von Wildfruchthecken in kleinen, mit Lücken unterbrochenen Gruppen wäre an dieser Stelle sinnvoller und pflegeleichter.

Die Gehölze könnten je nach Art alle paar Jahre fachgerecht ausgedünnt bzw. auf den Stock gesetzt werden und böten den Hennefern immer wieder Erntemöglichkeiten.

Als Gehölze schlage ich vor:

Kornelkirsche (Cornus mas)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Haselnuss (Corylus avellana)

Mispel (Mespilus germanica)

Quitte (Cydonia oblonga)

Wildapfel (Malus sylvestris)

Wildbirne (Pyrus pyraaster)

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Essbare Vogelbeere / Eberesche 'Edulis' (Sorbus aucuparia 'Edulis')"

(eMail Dr. Berg, Wissenschaftlicher Koordinator Campus Wiesengut, Universität Bonn, v. 11.05.22)

Die Verwaltung wird im Herbst entsprechende Pflanzmaßnahmen mit dem Wiesengut abstimmen.

Hennef (Sieg), den 02.05.2022

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Unabhängigen
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Nicole Sprenger

Tel. 0 22 42 / 888 231
E-Mail nicole.sprenger@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr
Do. 7.30-17.30 Uhr
Fr. 7.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 16.03.2022

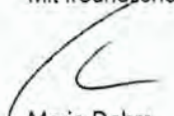
Antrag: Aufforstung von alten Obstbaumsorten entlang der Siegaue

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.03.2022 welches hier am 11.03.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz.
Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der am 08.06.2022 stattfindenden Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister

2. Dez. II / Amt 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung UmweltA am 08.06.2022

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

11. MRZ. 2022

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 11.03.2022

Antrag: 2022-008 g - Aufforstung von alten Obstbaumsorten entlang der Siegaue

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Antrag:

Es wird beantragt, in diesem Frühjahr die fachliche Aufforstung von alten Obstbaumsorten entlang der Siegaue, ausgehend vom Gut Wiesenhof zur Sieg hin, durchzuführen. Gleichzeitig wird der gesundheitliche Zustand der bestehenden Baumallee ermittelt und der Ausschuss informiert.

Begründung:

Alte Obstbaumsorten vorzuhalten, gehört zum Kulturgut des Rheinlandes und ist gleichzeitig von ökologischer Wichtigkeit. Auch in Hennef gibt es sowohl Obstbaumwiesen, wie auch Alleen. Eine davon ist die Siegaue.

Hier sind neben intakten gesunden Bäumen zwischenzeitlich viele Leerstellen mit abgestorbenen und kranken Bäumen. Wir beantragen die Neupflanzung von bereits fehlenden Bäumen und die Untersuchung über den Gesundheitszustand der anderen Obstbäume.

Wenn die Obstbäume entlang der Straße Siegaue nicht im städtischen Besitz sind, so nimmt die Verwaltung Kontakt mit der Geschäftsführung des Wiesengutes auf, um Unterstützung (finanziell und bei der Pflanzaktion) anzubieten.

Die Informationen werden dem zuständigen Ausschuss übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Monika Grünewald
Sachk. Bürgerin
CDU Fraktion



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3432
Datum: 23.05.2022

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Ganzheitliche Lösung zur Energieversorgung
Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 29.03.22

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung und der Energieagentur Rhein-Sieg werden zur Kenntnis genommen.

Angesichts der sich abzeichnenden Neuordnung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) inkl. wahrscheinlichem Wegfall der EEG-Umlage, werden konkrete Akquisitionen und Ausschreibungen zunächst nicht in Angriff genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Daten aktuell zu halten, mit der Energieagentur Rhein-Sieg die weitere Entwicklung im Hinblick auf ein Contracting zur ökologischen Energieversorgung weiter zu beobachten, aber unabhängig davon den Ausbau regenerativer Energien in Eigenregie weiter voranzutreiben.

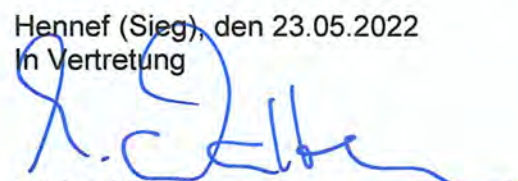
Begründung

Beantragt wurde

- Ein Interessenbekundungsverfahren / eine Marktsichtung „Ökologische Energieversorgung unter Integration der Stromerzeugungspotentiale auf den städtischen Gebäuden“
- Suche nach einem Geschäftsmodell / Partner für Stromlieferung/-versorgung bei gleichzeitigem Ausbau städtischer PV-Potentiale
- alternativ: Eigenmodell
- Ermittlung derzeitiger und künftiger Strombedarf
- Umstellung wasserdurchlaufbasierten und mit Gas betriebenen Heizsysteme in den städtischen Bestandsgebäuden der Stadt auf klimaneutrale Wärmeerzeugung

Die mit der Fragestellung kontaktierte Energieagentur Rhein-Sieg hat hierzu erste Überlegungen angestellt, die in der beiliegenden Unterlage dargestellt und der Sitzung vorgestellt werden.

Hennef (Sieg), den 23.05.2022
In Vertretung


Michael Walter
Erster Beigeordneter



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef Postfach 1562 53762 Hennef

An die

CDU-Fraktion

FDP-Fraktion

Die Unabhängigen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung**Ansprechpartnerin****Christina Viehof**

Tel 0 22 42 / 888 218

E-Mail christina.viehof@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.01

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 01.04.2022

**Ganzheitliche Lösung zur Energieversorgung
(AN/2022/017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.03.2022, welches hier am 30.03.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

2. Dez. II / Amt 36 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung Umwelta.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 37050299

BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

30. MRZ. 2022

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 29.03.2022

Antrag: 2022 – 017 g Ganzheitliche Lösung zur Energieversorgung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir im Namen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird gebeten in Zusammenwirken mit der Energieagentur und unter enger Einbindung der Energiemanagerinnen ein Interessenbekundungsverfahren / eine Marktsichtung „Ökologische Energieversorgung unter Integration der Stromerzeugungspotentiale auf den städtischen Gebäuden“ durchzuführen. Parallel hierzu ist ein Eigenmodell zu kalkulieren. Ziel ist es, zum einen die Rahmenbedingungen zu ermitteln, unter denen Stromanbieter bereit sind, sowohl die Stromversorgung zu gewährleisten als auch auf den Dachflächen der städtischen Gebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren, zu betreiben, den dort erzeugten Strom durchgehend abzunehmen und voll gegen den gesamten Eigenbedarf in allen städtischen Gebäuden aufzurechnen (z.B. in Form einer gesamtstädtischen Strombilanz).

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens / der Marktsichtung ist dem zuständigen Ausschuss das Ergebnis sowie das kalkulierte Eigenmodell zur Entscheidung vorzulegen.

Im Verfahren ist auch der zukünftige Strombedarf prognostisch zu berücksichtigen. Gleichmaßen soll ermittelt werden, ob und zu welchen Konditionen ein Anbieter bereit ist, die bereits installierten städtischen Photovoltaikanlagen mit in die Gesamtbetrachtung aufzunehmen. Sofern dies rechtlich möglich ist, ist letztlich auch der Bedarf der Stadtbetriebe mit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird gebeten, in Zusammenwirken mit der Energieagentur und unter enger Einbindung der Energiemanagerinnen zu ermitteln, wie die wasserdurchlaufbasierten und mit Gas betriebenen Heizsysteme in den Bestandsgebäuden der Stadt so umgestellt werden können, dass die Wärmeerzeugung klimaneutral erfolgt und dies dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungsgrundlage muss – unter Anlehnung an die durchschnittliche Nutzungsdauer – eine Prognose des Ersatzzeitpunktes pro Anlage sowie den voraussichtlichen Investitionsbedarf für die ausgewählte Lösung enthalten.

Begründung

Klimaschutz kann nicht nur in den einzelnen Bereichen getrennt betrachtet werden. Wesentliche Möglichkeiten erschließen sich erst, wenn verschiedene Sparten mit einander verbunden werden.

Bereits in 2016 wurde mit dem städtischen Klimakonzept u.a. die Nutzung der städtischen Dachflächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und die Deckung des Strombedarfs der Stadt mit „Ökostrom“ festgeschrieben. In der erstellten Potentialanalyse sind hierzu die Möglichkeiten aktuell aufgezeigt worden.

Die Vorgaben der Haushaltssicherung schränken den Spielraum jedoch extrem ein. Gleichzeitig ist es gemeinsames Ziel auch in Hennef zum Klimaschutz beizutragen. Hierfür sind neue Wege zu beschreiten und Investoren zu finden, die es ermöglichen, das Ziel zu erreichen ohne die Vorgaben der Haushaltssicherung zu gefährden. Um wirtschaftlich attraktiv zu sein, muss dabei einem Investor eine möglichst große Gesamtfläche zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig benötigen die Gebäude unterschiedliche Strommengen, die örtlich in der Tagesbetrachtung ggf. deutlich unter dem auf dem Dach erzeugten Strom liegen. Gleichzeitig haben nicht alle Gebäude ausreichende Flächen, um über Photovoltaikanlagen den täglichen Eigenbedarf zu decken. Eine gesamtstädtische Energiebilanz ist hier ein Mittel, um einen Ausgleich zu erzielen. Hierzu muss die Stromversorgung und die Stromerzeugung zusammen betrachtet werden.

Durch diese Koppelung wäre die Stadt in der Lage, mit geringem Einsatz von Haushaltsmitteln einen enormen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Da für finanzwirksamen Entscheidungen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist, müssen die zu erwartenden Interessenbekundungen gegen ein Eigenmodell geprüft werden, um die für die Stadt die wirtschaftlichste Maßnahme zur Zielerreichung ermitteln zu können.

Wasserdurchlaufbasierte Heizsysteme können mit einem relativ geringen Aufwand von Erdgas auf alternativen als Energielieferant umgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Versorgung mit Heißwasser. Ziel ist es, die städtischen Bestandsgebäude hinsichtlich der Wärmeversorgung klimaneutral zu stellen. Hierzu ist der Verzicht auf fossile Brennstoffe ein wesentlicher Schritt. Gleichzeitig sind wir verpflichtet mit den öffentlichen Mittel verantwortungsbewusst umzugehen. Dies verbietet Heizanlagen auszutauschen, die noch ihre Funktion voll erfüllen. Daher ist ein Planung abzuleiten, wie und wann die Heizsysteme auf nicht fossile Energieträger umgestellt werden können, um diese in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Somit kann auch mit den begrenzten Mitteln ein maximaler Output bezüglich des Klimaschutzes erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Markus Kania
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Peter Ehrenberg
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Alexander Hildebrandt
Ratsmitglied
FDP-Fraktion



Kommunale Stromversorgung:

Stand und potentielle Entwicklung der Betriebskonzepte in der Photovoltaik sowie Entwicklung des Strombedarfs der Stadt Hennef

Bearbeiter: Nils Becker, Thorsten Schmidt

Stand: 20.05.2022

Bezugnahme auf den TOP xx im Umweltausschuss der Stadt Hennef am 08.06.20022

1. Stand und Entwicklungen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Grundlagen in Bezug auf Betriebsmodelle im Stromsektor unter besonderer Berücksichtigung der Photovoltaik (PV)

Der Strommarkt ist aktuell im Wandel, dazu werden wichtige Änderungen im Rahmen des „Ostpaketes“ diskutiert, prominenteste Regeländerung wird hier die Abschaffung der EEG-Umlage sein.

1.1 Stand und mittelfristige Entwicklung im Stromsystem

Aktuell sind Modelle, die den Betrieb von PV-Anlagen und die Lieferung von Strom an Kommunen kombinieren selten bis unpraktikabel. Dies ergibt sich aus einer zeitlichen Differenz der Betriebsdauer für eine photovoltaische Anlage von 20 Jahren und Stromlieferungsvertragslaufzeiten für Kommunen, die in der Regel nur auf zwei Jahre vergeben werden. Eine Mischkalkulation ist hier folglich schwierig. Davon losgelöst wird dieses aktuell durch die „Personenidentitätsregel“ in Bezug auf die EEG-Umlage erschwert, was nicht nur kommunale Haushalte betrifft. Hier werden aktuell oft komplizierte Pachtmodelle eingesetzt, um 60 % der EEG-Umlage durch einen – formellen – Eigenbetrieb einsparen zu können.

Zusätzlich könnte dies durch die Regelung der Trennung von Erzeugung und Handel (sowie Distribution, „Unbundling“) im Energiewirtschaftsrecht erschwert werden.

Eine der ersten Änderungen, die bereits zum 01.07.2022 umgesetzt werden soll, ist das Ersetzen der EEG-Umlage durch eine Finanzierung aus der CO₂-Bepreisung, womit diese nicht mehr auf jede Kilowattstunde letztverbrauchten Stromes erhoben wird. Hiermit fallen auf jeden Fall die oftmals komplizierten Anlagenpachtmodelle weg, da eine „Lieferung“ von Strom vom Dach nicht mehr stärker zusätzlich bepreist wird. Mischkalkulationen für eine Kombinationslieferung von Solarstrom vor Ort und aus dem Netz werden somit vereinfacht. Ob dies der einzige neue Trend sein wird, lässt sich schwer voraussagen, zumal Solarstrom zuletzt auch hochpreisig an der Börse gehandelt wurde und die Erlöse hier aktuell sogar deutlich über den Konditionen der Erlöse aus der Einspeisevergütung liegen. Sollte dies anhalten, werden sich für die Stromversorgungsunternehmen auch neue Perspektiven bieten.

Abschließend bleibt zu vermerken, dass Solarstrom auf absehbare Zeit der günstigste Strom im Strommix bleiben wird. Auch wenn aktuell die Börsen- und auch die Installationspreise steigen. Für letztere bietet das den Vorteil, dass neue Produktionskapazitäten für Komponenten erschlossen werden, was wahrscheinlich zu einer Preisregulation führt. Die Marktpreise für PV-Module liegen aktuell auch nur 2-4 Cent pro W_p höher als noch im Oktober.

1.2. Längerfristige Entwicklungen im Stromsystem

Während im Entwurf für ein EEG 2023 im Wesentlichen nur die bereits bekannten Instrumente fortentwickelt werden, fehlen noch Ideen einiger weitreichenderen Möglichkeiten und auch Vorgaben der Europäischen Union.

Die EU-Richtlinie 2018/2001 verlangt neben der Diskriminierungsfreiheit (kleinerer) Photovoltaikanlagen auch die Grundlagen für eine vereinfachte regionale Vermarktung von Strom. Dies wird oft mit den Schlagworten „Energy communities“ oder „Energy sharing“ umschrieben. Hier werden die Vorteile dezentraler Energieerzeugung ausgenutzt, in dem man seinen Strom „der Nachbarschaft“ zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es aber klarer Regelungen insbesondere für den Netzbetrieb, diese fehlen leider bislang. Technisch würde dies durch den „Smart Meter rollout“, wodurch eine genaue Abrechnung ermöglicht würde, gefördert. Dieser ist aktuell allerdings ins Stocken geraten. Damit einhergehen wird auch ein Umdenken bei der Rolle von Energienetzen. Hier wird auf die unteren Spannungsebenen eine besondere Rolle zukommen und deren Funktion und Ausbau mehr in den Fokus rücken.

1.3 Schlussfolgerungen

Geeignete Geschäftsmodelle und die Anwendbarkeit auf die städtischen Liegenschaften der Stadt Hennef lassen sich aktuell nicht plausibel aufstellen. Einzig der Wegfall der EEG-Umlage wird mit Sicherheit erfolgen. Dies wird neben dem klassischen Eigenverbrauchsmodell auch, und wahrscheinlich noch stärker, Stromliefermodelle vom Dach fördern. Zumal Letzteres mit einer Risikoverschiebung einhergeht und deswegen für die Kommune interessant sein kann. Für Investoren ist die Übernahme des Risikos gegen den Mehraufwand der EEG-Umlage ein eindeutiger Vorteil. Ob sich Mischkonzepte dadurch wirklich verbreiten, bleibt abzuwarten. In Verbindung mit den unter 1.2 dargestellten Punkten kann sich im Herbst 2022 eine verlässlichere Aussage treffen lassen.

Für Hennef lässt sich hier der eindeutige Vorteil erkennen, dass die Stadt die Konzessionsnehmerin für das „eigene“ Stromnetz ist, dadurch hat die Kommune es stärker selbst in der Hand, eine Vermarktung von Strom innerhalb des Netzgebietes zu organisieren. Eine Möglichkeit ist hier eine Art „Marktplatz“ für regionalen EE-Strom, für den das Netz die Distributionsgrundlage bildet, aber auch die Abrechnung ermöglichen kann. Dazu wird man hier wahrscheinlich zukünftig eigene Tarife für die Netzdurchleitung erheben können.

Eine regionale Vermarktung stünde allerdings im Wettbewerb mit gegebenenfalls dauerhaft hohen Börsenpreisen für Strom.

2. Zukünftiger Mehrstrombedarf der Kommune durch Ablösung fossiler Energieträger

Unter zur Verfügungstellung der aktuellen Energiebedarfe der Stadt, der Ableitungen aus dem Kommunalen Energiemanagement sowie der Daten aus verschiedenen PV-Potentialen ließen sich folgende Strombedarfe für die Zukunft ermitteln:

2.1. Methodik zur schnellen Erfassung der zukünftigen Bedarfe und des PV-Potentials

Die Abschätzungen für die Energiebedarfe beruhen im Wesentlichen auf den ausgeschriebenen Energiemengen für die Jahre 2021-23. Dies betrifft insbesondere die Lieferungen von Gas und Strom, aber auch Wärmelieferungen durch die Rhenag über Wärmenetze. Letztere wurden in die Gesamtbilanz mit aufgenommen. Ferner werden hier keine Effizienzsteigerungen im direkten Stromverbrauch angenommen. Erdgasseitig wird hier ein Mindestmaß an Sanierungen angenommen, um eine Wärmepumpentechnik mit einer durchschnittlichen Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3 in den Liegenschaften verbauen zu können, auch wenn bei „ordentlicher“ Sanierung insbesondere mit Wärmepumpen, die Wasser als Quelle für die Umweltwärme nutzen, deutlich höhere Werte erreicht werden sollten. Dies bedeutet, dass hier mit einer Kilowattstunde Strom drei Kilowattstunden Wärme erzeugt werden können. Auch hier wird keine Reduzierung des grundsätzlichen Energiebedarfes angenommen.

Für die Ermittlung des PV-Potentials werden die für die Potentialanalyse erhobenen Werte übernommen. Dies betrifft das Energiepotential aber auch die Eigenverbrauchsanteile. Für die noch nicht von der Energieagentur untersuchten Liegenschaften werden die Daten des Solarkatasters NRW vom LANUV herangezogen und so die Potentiale ermittelt. Anschließend werden die Vor-Ort-Verbrauchsanteile mit Werten zwischen 30 % und 60 % abgeschätzt. Insbesondere bei Verwaltungs- und bei Schulgebäuden, stellt dies eine eher konservative Schätzung dar. Da in der Abschätzung schwierig und von Liegenschaft zu Liegenschaft sehr unterschiedlich wird auf eine Prognose der Erhöhung des Vor-Ort-Verbrauchs verzichtet, auch da einige Liegenschaften bereits sehr Stromverbräuche vor Ort aufweisen. Ferner werden Dachflächen mit „Fremd-PV“ nicht in das Potential der Kommune mit eingerechnet, auch wenn hier eine Übernahme der Anlage oder Wechsel in ein Betriebsmodell, das die Stadt zur Letztverbraucherin macht, grundsätzlich möglich wäre.

2.2. Ergebnisse der Bedarfs- und Potentialanalyse

Unter den Annahmen aus 2.1 ergibt sich ein Bedarf von etwa 10 Mio. Kilowattstunden Strom pro Jahr. Hiervon entfallen knapp 7 Mio. Kilowattstunden auf den direkten Strombedarf. Für die Wärmepumpenversorgung werden etwa 3 Mio. Kilowattstunden benötigt. Es ist also von einer Steigerung im Strombedarf von ungefähr 50 % auszugehen.

Der PV-Anteil unter Nutzung der Liegenschaften kann hier bei etwa 8 % liegen, sollte eine kommunale Nutzung des Überschussstromes ebenso möglich sein, ergibt sich ein Potential von 17 %. Eine tabellarische Übersicht finden Sie in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Aktueller und zukünftiger Strombedarf der Stadt Hennef unter Berücksichtigung der Umstellung auf Wärmepumpen sowie des PV-Potentials der städtischen Liegenschaften

	Energie [kWh]	Pot. Strombedarf [kWh]	Leistung [KWp]	PV-Potential		Restbedarfe [kWh]	
	(Status Quo)	(Zukunft)		Energie [kWh]	Ort-Verbrauch [kWh]	ohne lokalen Handel	mit lokalem Handel
Los 1 Straßenbeleuchtung:	1.954.415						
Los 2 Mix (Stadt, AÖR):	5.037.485						
Gesamtenergiebedarf (Strom):	6.991.900	6.991.900					
Jährliche Vertragsmenge Gas:	9.200.000	3.066.666,67					
Wärmelieferung Rathaus:	534.700	178.233,33					
Wärmelieferung Förderschule:	303.210	101.070,00					
Gesamtenergiebedarf (Wärme):	10.037.910	3.345.970,00					
Summe:		10.058.567	2.124,62	1.820.191,73	833.246,02	9.225.320,65	8.238.374,93
Summe mit Wärmelieferungen:		10.337.870,00				9.504.623,98	8.517.678,27

2.3. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die oben dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf den aktuellen Energiebedarf ohne ein großes Potential an Energieeffizienz zu nutzen. Hier sind exemplarisch zu nennen:

- LED-Tausch Straßenbeleuchtung
- LED-Tausch Außen- und Innenbeleuchtung von Gebäuden
- Sanierung der Liegenschaften, möglichst auf EG-55-Standard
- Effizientere Nutzung von Wärme durch Wärmeverbünde und Wärmenetze
- Nutzung von Wärmerückgewinnung insbesondere im Abwasser, aber auch in den Liegenschaften
- Energieeffiziente Lüftungssysteme und bauliche Anpassung der Gebäude insbesondere für den „Sommerfall“, z.B. durch (passive) Nachtlüftung oder Installation von Außenliegendem Sonnenschutz

Laut Geologischem Dienst ist das Potential für Oberflächennahe Geothermie im Stadtgebiet Hennef gut, Erdsonden können hier also wahrscheinlich gut als Umweltwärmequelle genutzt werden. Genauer kann aber, genauso wie bei der Nutzung von Grundwasser als Wärmequelle, nur über Probebohrungen gesichert gesagt werden. Dazu haben, insbesondere große Nichtwohngebäude wie z.B. Schulen oder Rathäuser, immer besondere Bedarfe, die im Einzelfall zu betrachten sind, eine monovalente, also alleinige, Versorgung durch Wärmepumpen, kann hier oft nicht realisiert werden. Alle drei Punkte ließen sich im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung, die mit immer höherer Wahrscheinlichkeit für Kommunen über 10.000 Einwohner bald verpflichtend sein wird, evaluieren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Kältebedarf, und somit auch der Strombedarf hierfür, in Zukunft auch ansteigen wird. Man geht davon aus, dass sich dieser Bedarf in Zukunft mit dem der Wärmebereitstellung decken wird. t.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3435
Datum: 24.05.2022

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich
Rat	20.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Klimarelevante Folgen (Klima Check)
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef folgenden Beschluss:

Die Rats- und Ausschussbeschlüsse sind im Hinblick auf ihre Klimawirksamkeit zu beurteilen. Dazu ist das Formular „Klimawirksamkeit von Beschlüssen“ des Umweltamtes in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden und der Vorlage beizufügen.

Begründung

Entsprechend des Beschlusses vom 15.03.22 und des o.g. Antrags hat die Verwaltung ein auf die Stadt Hennef angepasstes Modell entwickelt und in ein Formular eingebettet. Das Verfahren wird in der Sitzung vorgestellt.

Zum Ausfüllen der Bewertungsbögen liegen noch keine Erfahrungen vor. Der Arbeitsaufwand sollte aber selten ½ Stunde pro Vorlage überschreiten.

Hennef (Sieg), den 24.05.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin

Nicole Sprenger

Tel. 0 22 42 / 888 231

E-Mail nicole.sprenger@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr

Do. 7.30-17.30 Uhr

Fr. 7.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 03.02.2022

Antrag: Klima Check

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.01.2022 welches hier am 27.01.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der am 15.03.2022 stattfindenden Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

2. Dez. II / 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung UmweltA am 15.03.2022

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 37050299

BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

27. Jan. 2022

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 27. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Antrag in der nächsten Ratssitzung der Stadt Hennef zu behandeln:

Antrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Rat bei jeder zum Beschluss anstehenden Maßnahme
über klimarelevante Folgen zu informieren.

Jede Beschlussvorlage soll eine Bewertung der Auswirkungen auf das Klima
und auf die Anpassung an das sich verändernde Klima enthalten.

Erläuterung:

Die mit dem Beschluss zu der Ausrufung des Klimanotstandes für Hennef initiierten Handlungsaufgaben sind bis heute nicht ausreichend umgesetzt worden. Daher ist es notwendig eine Informationspflicht „klimarelevante Folgen“ einzuführen. Bei allen Aktivitäten der Stadtverwaltung sollen zukünftig deren Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden und, wo immer möglich, klimaschonendes, umwelt- und artenschützendes Vorgehen bevorzugt werden.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

gez. Miriam Deimel
Sachkundige Bürgerin

gez. Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Klimarelevante Folgen (Klima Check) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2022

Anschließend fasste der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz folgenden Beschluss:

Der dargestellte Vorschlag der Verwaltung zur Klimawirkungsbeurteilung von Beschlüssen wird zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzmanagerinnen erarbeiten ein auf die Stadtverwaltung Hennef angepasstes Konzept, insbesondere unter Bewertung des personellen Aufwandes, und stellen dieses in der nächsten Ausschusssitzung vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 03.05.2022

Schriftführer
Marion Holschbach



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3436
Datum: 25.05.2022

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Klimaneutralität bis 2035
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz unterstreicht das Prinzip der Klimaneutralität als Vision und Ziel aller Klimaschutzmaßnahmen in Hennef. Diese werden v.a. in den dargestellten Bereichen Öffentlichkeitsarbeit (Klimatag, Beratung, Förderanreize), Gebäudesanierung, Ausbau regenerativer Energien, Mobilität (eingebettet in den Masterplan Mobilität) und Stadtentwicklung forciert fortgesetzt. Der aufgelistete Maßnahmenkatalog wird umgesetzt.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, wonach die derzeitigen Bilanzierungstools für eine seriöse Saldierung nicht ausreichen und das vorliegende Klimaschutzkonzept kein Erreichen einer Klimaneutralität in Hennef bis 2035 erwarten lässt. Eine qualitative Aussage zur Klimaneutralität soll bei der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes verankert werden.

Begründung

1. Definition

„Klimaneutralität ist ein Zustand, bei dem menschliche Aktivitäten im Ergebnis keine Nettoeffekte auf das Klimasystem haben. Diese Aktivitäten beinhalten klimawirksame Emissionen, Maßnahmen, die darauf abzielen, dem atmosphärischen Kreislauf Treibhausgase zu entziehen sowie durch den Menschen verursachte Aktivitäten, die regionale oder lokale biogeophysische Effekte haben (z.B. Änderung der Oberflächenalbedo).“ (Umweltbundesamt 2021, Treibhausgasneutralität in Kommunen)

2. Status quo und Ausblick Stadt Hennef

In dem Integriertem Kommunalen Klimaschutzkonzept 2016 wurde eine Klimabilanz erstellt und die weitere Entwicklung in **3 Szenarien**:

- A.** Trend – wenn alles weiter läuft wie bis 2016, basierend auf einer Mischung aus lokalen und bundesweiten Trends.
- B.** Ausschöpfung aller technisch-wirtschaftlichen Potenziale mit Einspeisung des regenerativ erzeugten Stroms in das nationale Stromnetz
- C.** Ausschöpfung aller technisch-wirtschaftlichen Potenziale mit Verbrauch des regenerativ erzeugten Stroms vor Ort.

Eine Aufteilung für die THG- Minderungspotenzialen nach Anwendung:

1. durch verbraucherseitige Einsparungen stationärer Energieverbrauch
2. im Verkehrssektor
3. durch den Einsatz erneuerbare Energien und Änderungen der Energieverteilungsstruktur

2.1. THG-Minderungspotenzial durch verbraucherseitige Einsparungen stationärer Energieverbrauch

Potenzial der THG-Emissionsminderung in den stationären Sektoren in Hennef (2013 - 2030)



Bild 18: THG-Einsparpotenziale nach Sektoren und Anwendungszwecken in Hennef (Quelle: Gertec)

Der größte Effekt ist eher zu erreichen indem die privaten Haushalte ihr Verbrauch/Konsum ändern. Der Hennefer Klimatag 2022 soll dazu einen großen Anreiz geben.

Anwendungszwecke	Private Haushalte			Wirtschaft Sektoren I+II			Wirtschaft Sektor III			komm. Liegenschaften		
	2013	bis 2020	bis 2030	2013	bis 2020	bis 2030	2013	bis 2020	bis 2030	2013	bis 2020	bis 2030
	Tsd. Tonnen CO ₂ eq/a			Tsd. Tonnen CO ₂ eq/a			Tsd. Tonnen CO ₂ eq/a			Tsd. Tonnen CO ₂ eq/a		
Heizung	52,7	46,9	39,5	8,3	5,5	4,6	8,8	6,2	5,3	2,2	2,0	1,7
Warmwasser	19,6	19,1	18,5	0,7	0,6	0,6	1,4	1,2	1,0	0,8	0,7	0,5
Prozesswärme	10,2	9,2	8,5	42,9	38,8	33,6	2,7	2,6	2,5	0,2	0,2	0,2
Kühlung	4,3	4,0	3,5	1,1	1,0	0,8	1,1	0,7	0,3	0,5	0,4	0,3
Beleuchtung	3,5	2,5	2,1	2,5	2,2	1,9	5,2	4,5	3,7	0,6	0,5	0,4
Mechanische Anwendungen	1,9	1,7	1,4	16,8	15,5	13,7	5,6	4,2	2,7	0,2	0,2	0,1
Information u. Kommunikation	7,9	7,5	7,1	0,3	0,3	0,3	2,6	2,4	2,2	0,5	0,5	0,4
Summe	100,1	90,9	80,6	70,6	63,9	55,4	25,4	21,9	17,8	5,1	4,4	3,6
%-Einsparungen		-9%	-19%		-9%	-22%		-14%	-30%		-13%	-29%

Tabelle 2: THG-Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche (unterteilt nach Sektoren und Anwendungszwecken) in Hennef (Quelle: Gertec)

2.2 THG-Minderungspotenzial im Verkehrssektor

Im Verkehrssektor gibt es 2 Szenarien: a) eine reine Trendfortschreibung nach TREMOD und b) die Modellierung einer Entwicklung bei Umsetzung von ambitioniertes Maßnahmenkomplex (Verkehrsvermeidungsmaßnahmen, ÖPNV-Förderung, Fahrzeug- und Flotteneffizienz, Verbraucherverhalten und -information, Siedlungs- und Verkehrsplanung, Marktorientierte Maßnahmen im Verkehrssektor)¹ des Umweltbundesamts.

¹ CO₂-Emissionsminderung im Verkehr in Deutschland. Mögliche Maßnahmen und ihre Minderungspotenziale – Ein Sachstandsbericht des Umweltbundesamtes (5/2010)

Die Trendfortschreibung kennzeichnet folgende Entwicklung:

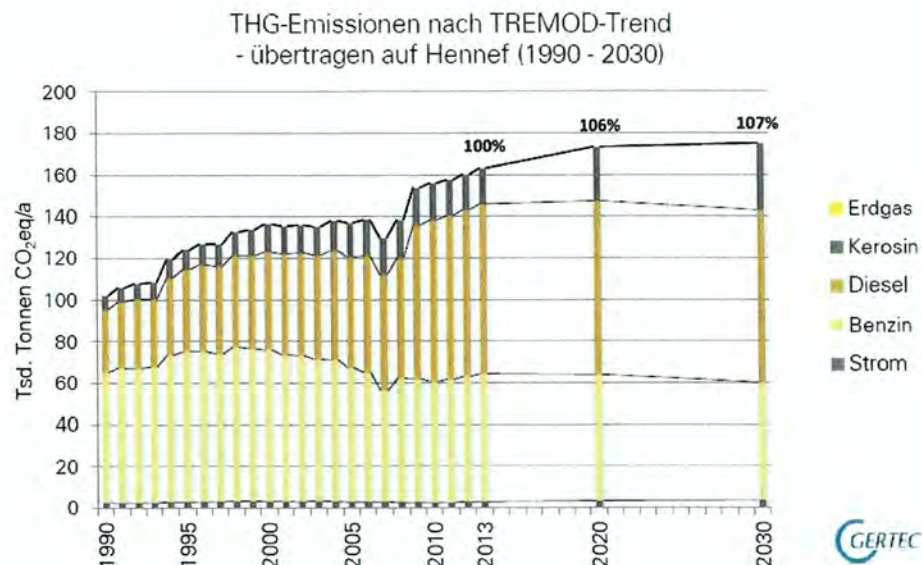


Bild 19: THG-Emissionen nach TREMOD-Trend – übertragen auf Hennef (1990 – 2030) (Quelle: Gertec)²⁶

Die Entwicklung bei forcierten Klimaschutzmaßnahmen gem. UBA-Empfehlungen sieht für Hennef so aus:

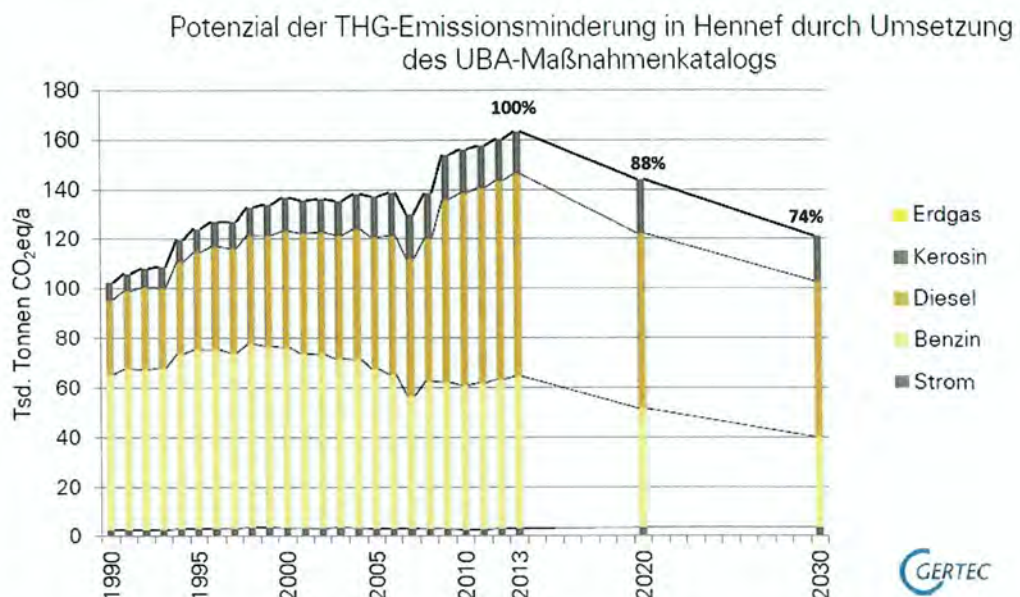


Bild 20: Potenzial der THG-Emissionsminderung in Hennef durch Umsetzung des UBA-Maßnahmenkatalogs (Quelle: Gertec)

Alternative Angebote haben vor allem ein hohes Potenzial im Freizeitverkehr (35% der gesamten THG-Emissionen im Verkehrssektor), wie Radförderprogramme, attraktivere ÖPNV und touristische Angebote, wie Wanderrouten oder Fahrradbusse, Hybridbusse als auch Carsharing-Fahrzeuge.

2.3 Bei den Erneuerbaren Energien werden die Potentiale in Hennef wie folgt bewertet:

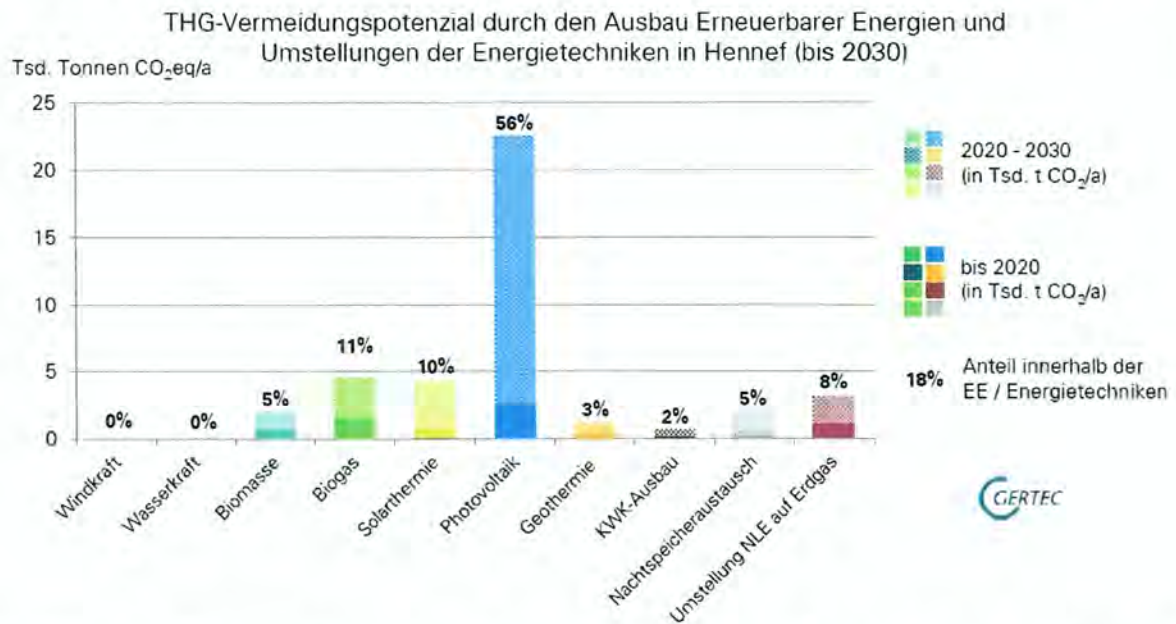


Bild 21: THG-Vermeidungspotenzial durch den Ausbau Erneuerbarer Energien und Umstellungen der Energietechniken bis 2030 (grafisch) (Quelle: Gertec)

Dabei werden folgende Potentiale aufgezeigt

- Energie- und THG-Minderungen durch verbraucherseitige Energieeinsparungen stationärer Energieverbräuche (Heizung, Warmwasser, Prozesswärme, Kühlung, Beleuchtung, Mechanische Anwendungen, Information und Kommunikation),
- Energie-, THG-Minderungen und Energieträgerverschiebungen im Verkehrssektor,
- ermittelte Potentiale durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie)
- sowie Änderungen der Energieverteilungsstruktur (KWK-Nahwärmeausbau, Austausch Nachtspeicherheizungen, Umstellungen von fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträgern auf Erdgas oder erneuerbare Energien)

Insgesamt wird folgendes Fazit gezogen:

„Es zeigt sich jedoch auch, dass selbst in einem Szenario, welches sich durch die Eigennutzung der lokal erzeugten, umweltfreundlichen Energie kennzeichnet und eine THG-Minderung bezogen auf 1990 bewirkt, das Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes (40 % absolute THG-Reduktion bis 2020 im Vergleich zu 1990) für die Stadt Hennef sehr unrealistisch erscheint.“

3. Klimaneutralitätsfestlegungen in EU, Bund, Land und Kommunen

EU

Das neue EU-Klimagesetz erhöht das EU-Emissionsreduktionsziel bis 2030 von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent gegenüber den Werten von 1990. (...) Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden.

(Einigung des EP mit dem Rat v. 22.04.21)

Bund

Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen.

(Klimaschutzgesetz v. 31.08.21)

NRW

Bis 2030 sollen die Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. 2045 soll Nordrhein-Westfalen komplett treibhausgasneutral wirtschaften. (Klimaschutzgesetz NRW v. 08.07.21)

4. Schlussfolgerungen

- Inwieweit und wann eine Klimaneutralität für ein Territorium (Gebietskörperschaft) gelingt, hängt im Wesentlichen von den Rahmenseetzungen auf EU-, Bund- und abgeschwächt auch der Landesebene ab. Hier liegen die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung der maßgeblichen Rechtsnormen, für die Mittelverteilung der erforderlichen Infrastruktur, für Förder- und Anreizinstrumentarien sowie für die Steuerpolitik zur Energiepreisgestaltung. Auf allen drei Ebenen wurden Ziele formuliert, die eine Klimaneutralität im Zeitraum zwischen 2045 – 2050 anstreben. Die Stadt Hennef ist in diese Entwicklung eingebunden, kann sie aber nur eingeschränkt beeinflussen.
- Bei einer Sonderentwicklung für das Stadtgebiet Hennefs wären ausweislich der vorliegenden Klimaschutzkonzeptes eher spätere als frühere Zeitpunkte zum Erreichen einer Klimaneutralität wahrscheinlich. Dies liegt an dem fehlenden Potential für Wind- und Wasserkraft, hoher Anteil des motorisierten Individualverkehrs
- Gerade die fehlenden technisch-strukturellen Potentiale machen es erforderlich, die bestehenden Ansätze zu forcieren.

5. Empfehlungen und Maßnahmenkatalog

- Klimaneutralität ist eine kommunikationsstarke Vision und prinzipiell Ziel aller Klimaschutzmaßnahmen.
- Inwieweit Klimaneutralität für das gesamte Stadtgebiet seriös bilanzier- und beeinflussbar ist und welche Zielsetzung (Jahr) dabei realistisch ist, sollte bei der Fortschreibung des Klimaschutzgutachtens 2023, ggf. mit Beteiligung eines Klimabeirats erarbeitet werden.
- Klimaneutralitätszielsetzungen bei der Stadtverwaltung inkl. ihrer städtischen Wirtschaftsbetriebe sind durchaus sinnvoll. Allerdings müssten erst die Bilanzierungstools entwickelt werden.
- Die Stadt Hennef setzt ihr Klimaschutzmaßnahmen forciert fort, um so nah wie möglich den Zustand der Klimaneutralität zu erreichen. Dazu werden u.a. folgende Projekte und Maßnahmen initiiert, fortgesetzt oder intensiviert:
 1. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Hennef wird im noch laufendem Förderzeitraum weiter umgesetzt und die Maßnahmen mit der Priorisierung nach CO₂-Einsparpotenzialen durchgeführt.
 2. Das Klimaschutzkonzept wird nach Ablauf der Restförderperiode fortgeschrieben und aktualisiert. Dabei werden die Zielsetzungen verstärkt und die Maßnahmen intensiviert. Weitere Maßnahmenvorschläge und Projekte ergeben sich aus dem Prozess.

3. Klimaschutz wird als Querschnittsaufgabe für alle Fachbereiche der Stadtverwaltung verstanden und in alle Prozesse eingebracht. Die Stelle im Klimaschutzmanagement wird nach Auslauf der Förderung fortgeführt und (unter der Voraussetzung der Förderzusage des Bundes) durch die Stelle eines Klimaanpassungsmanager*in ergänzt. Die jeweiligen Manager*innen berichten direkt an den Bürgermeister und nehmen so eine Querschnittsfunktion innerhalb der Stadtverwaltung wahr.
4. Alle Rats- und Ausschussbeschlüsse werden im Hinblick auf ihre Klimaauswirkungen einzeln, anhand ausgewählter Kriterien beurteilt. Das Ergebnis ist Teil der Vorlage und fließt in die Entscheidung ein.
5. Am 18.06.2022 wird ein städtischer „Klimatag“ erstmalig durchgeführt und bei Erfolg jährlich etabliert. Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen wird weiter verstärkt, um private Investitionen anzuregen.
6. Der Masterplan Mobilität wird mit dem Ziel der Förderung nachhaltiger Mobilität und der Verkehrswende, also der Verlagerung des Modal Split vom MIV hin zum Umweltverbund (ÖPNV, Rad- oder Fußverkehr) aufgestellt und anschließend im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel umgesetzt.
7. Die Stadt Hennef schließt sich der Städte-Initiative „Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeiten“ an und nutzt die ggfs. durch eine Änderung der Straßenverkehrsgesetze eröffneten Handlungsspielräume auch im Sinne der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
8. Das Photovoltaikkonzept wird aufgestellt und umgesetzt (vgl. Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz 15.03.22). In 2022 werden PV-Anlagen auf dem Dach der Feuerwache in Söven und der Mensa des städtischen Gymnasiums errichtet. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird grundsätzlich bei jeder städtischen Baumaßnahme geprüft und - wenn technisch möglich, ökologisch sinnvoll und finanziell darstellbar - umgesetzt.
9. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit von planungsrechtlichen Vorgaben und Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien oder der Begrünung von Gebäuden und Vermeidung von Flächenversiegelung bei der Entwicklung von Planungsrecht.
10. Das Gewerbegebiet Kleinfeldchen wird als klimaneutrales und nachhaltiges Gewerbegebiet mit Vorbildcharakter entwickelt. Hierzu kommen planungsrechtliche Vorgaben und eine Nachhaltigkeits-Matrix bei der Vergabe von Grundstücken zum Einsatz.
11. Die Verwaltung prüft laufend aktuelle Förderprogramme im Bereich des Klimaschutzes auf ihre Einsatzmöglichkeit in der Stadt Hennef.
12. Initiativen und unternehmerische Ansätze, die, insbesondere im dörflichen Umfeld, eine lokale Energieerzeugung (Wärme, Strom) und -versorgung zum Ziel haben, werden von der Verwaltung unterstützt und ggf. Förderwege aufgezeigt. Investitionen Dritter in den Ausbau erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaikanlagen etc.) werden befürwortet und durch die Verwaltung unterstützt.
13. Die Bemühungen zur Aufforstung städtischer Flächen werden fortgesetzt.

14. Die Stadtverwaltung nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und trifft Maßnahmen, die eine klimaneutrale Stadtverwaltung ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise:
- a. Weitere Umstellung des städtischen Fuhrparks auf nachhaltige Antriebstechnologie (die Notwendigkeit von Verbrennungsmotoren ist ab sofort im Einzelfall dem Bürgermeister gegenüber fachlich zu begründen.)
 - b. Teilnahme der Stadtverwaltung am Projekt „Jobwärts“ zur Steigerung der Nutzung von ÖPNV und Radverkehr sowie Teilnahme an „Jobrad“ für Mitarbeiter*innen der Verwaltung
 - c. Prüfung der Verwaltungsliegenschaften auf den Bedarf energetischer Sanierung (Umsetzung unter der Bedingung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln); hier u.a. Sanierung der Heizungsanlage des Rathauses (Gutachten liegt vor), sowie Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
 - d. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes des Abwasserwerkes
 - e. Vermeidung von Reisewegen (Nutzung digitaler Möglichkeiten, Verknüpfung der Verwaltungsstandorte mittels nachhaltiger Mobilität etc.)
 - f. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei städtischen Veranstaltungen und Beschaffungen
 - g. Weiterhin Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen
 - h. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen zu Energieverbrauch und Nachhaltigkeit innerhalb der Verwaltungsgebäude

Hennef (Sieg), den 25.05.2022

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin

Nicole Sprenger

Tel. 0 22 42 / 888 231

E-Mail nicole.sprenger@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr

Do. 7.30-17.30 Uhr

Fr. 7.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN0000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 02.12.2021

Antrag: Klimaneutralität

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2021 welches hier am 01.12.2021 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der voraussichtlich im März 2022 stattfindenden Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

N. Sp.

2. Dez. II / 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl, Einladung Umwelta (voraussichtl. im März 2022)

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Kto 213900

BLZ 37050299

IBAN DE76370502990000213900

BIC COKSDE33XXX

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 3703317013

BLZ 38060186

IBAN DE66380601863703317013

BIC GENODE33BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: U 1. DEZ. 2021

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 30. November 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses beziehungsweise den Rat der Stadt Hennef:

Antrag:

Die Stadt Hennef setzt sich als übergeordnetes Ziel Klimaneutralität im Stadtgebiet¹ bis 2035 zu erreichen.

1. Energiewende bis 2035:

Der Energiebedarf für Strom und Wärme/Kälte im Stadtgebiet wird zu 100% aus erneuerbarer Energieerzeugung² gedeckt. Unterstützend soll Energieeffizienz verstärkt werden.

2. Verkehrswende bis 2035:

Der Modal Split besteht zum Großteil aus Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV. Der restliche Verkehr nutzt klimafreundliche Antriebe (grüne E-Mobilität, biogene Kraftstoffe, grüner Wasserstoff). Die Infrastruktur wird diesem Ziel entsprechend aus- bzw. umgebaut.

3. Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030:

Die Stadtverwaltung soll in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich bereits 2030 klimaneutral sein, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden. Das betrifft insbesondere den Energieverbrauch (in Liegenschaften, Straßenbeleuchtung, Abwasserbehandlung, Verkehr³). Auch in allen anderen klimarelevanten Bereiche wie Beschaffung, Rohstoffe bzw. „graue Energie“ etc. wird Klimaneutralität bis 2030 angestrebt.

4. Klimaneutrale Gesellschaften mit Stadt-Beteiligung bis 2030:

Die Gesellschaften mit Stadt-Beteiligung sollen insbesondere im Energieverbrauch bis 2030 klimaneutral werden, dies aber auch in allen anderen klimarelevanten Bereichen anstreben.

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

5. Klimaneutralität bei Privathaushalten und Gewerbe/Industrie fordern und fördern:

Privathaushalte und Gewerbe/Industrie sollen bis 2035 klimaneutral werden. Die Stadt Hennef wird durch Beratung/Information/Bewusstseinsbildung u.a. mit Einbindung der Energieagentur Rhein-Sieg, durch finanzielle und organisatorische Förderung, durch Bürgerbeteiligung sowie durch Vorgaben/Festsetzungen etc. darauf hinwirken.

6. Landwirtschaft, Wald, Stadtgrün klimaverträglich gestalten und erhalten:

Die Stadt wirkt auf eine klimaschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und des Waldes hin. Grünflächen im Stadtgebiet sollen in Hinblick auf Klimafreundlichkeit, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit gestaltet, erhalten und möglichst erweitert werden.

Klimaanpassung:

Die Stadt Hennef setzt sich auch zum Ziel, sich so gut und schnell wie möglich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Dies soll drohende Schäden verringern, die Klimaresilienz steigern sowie dem Schutz der Bürger*innen und unserer Lebensgrundlagen dienen. In diesem Sinn soll proaktiv vorausschauende Klimaanpassung betrieben⁴ sowie die Klimaanpassung stets berücksichtigt werden, insbesondere in der Stadtplanung und bei Baumaßnahmen.

Die Umsetzung der genannten Ziele erfolgt möglichst sozialverträglich.

¹ Klimaneutralität im Stadtgebiet bedeutet, dass in allen Sektoren auf dem städtischen Gebiet die jährlichen Emissionen aus (fossilen) Energieträgern auf max. 1 t CO₂eq pro Einwohner reduziert bzw. substituiert werden.

² Eine 100%ige erneuerbare Energieversorgung gilt als erreicht, wenn bilanziell über ein Jahr betrachtet im Stadtgebiet (mind.) genauso viel Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird, wie von allen Verbrauchern im Stadtgebiet für Strom und Wärme bzw. Kälte benötigt wird.

³ Unter Verkehr ist der Fuhrpark und Dienstreisen zu verstehen sowie ergänzend die Förderung eines klimafreundlichen Berufsverkehrs der Mitarbeitenden.

⁴ Dies soll z.B. durch die Identifizierung von Risikospots und die Erarbeitung und Umsetzung abgestimmter Vorsorgemaßnahmen sowie grundsätzlicher Anpassungsmaßnahmen erfolgen.

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Erläuterung:

Die Klimaschutz-Leitziele beinhalten insbesondere das Ziel der Klimaneutralität im Stadtgebiet Hennef bis 2035 sowie die Anpassung an den Klimawandel. Dieses Ziel lässt sich letztlich aus dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzziel des Art. 20a GG ableiten, das dahingehend konkretisiert ist, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das Pariser Klimaschutzabkommen noch einzuhalten, muss die Klimaneutralität in Deutschland bis ca. 2035 erreicht werden. Um das 1,5 °C-Ziel zu erreichen, reicht unser Restbudget bei gleichbleibenden Emissionen nur noch bis 2024.

Die aktuelle Erwärmung des Klimas von ca. 1,2 Grad lässt bereits tragische Auswirkungen erkennen, wie z.B. Wetterextreme mit Hitze, Dürren, Bränden, Starkregen sowie Wald- und Artensterben. Diese Entwicklung wird sich mit der „eingepflanzten“ Erwärmung auf 1,5 - 2 Grad ohnehin noch deutlich verstärken. Sollten wir das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 nicht erreichen, ist entsprechend mit einer stärkeren Erwärmung von vermutlich bis zu 3 Grad oder mehr zu rechnen, die katastrophale, irreversible Folgen mit sich bringt.

Dieser existenziellen Herausforderung unserer Zeit, dem Klimawandel, muss auf allen Ebenen begegnet werden, also auch auf kommunaler Ebene. Daher soll sich die Stadt Hennef das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 setzen und dieses Ziel konsequent verfolgen. Ergänzend wird auch das Ziel der Klimaanpassung gesetzt, um die negativen Auswirkungen des unvermeidlichen Klimawandels im Stadtgebiet möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund und um schnelle und effektive Wirkung zu erzielen, sollen die Leitziele größtmögliche Verbindlichkeit erzeugen und von der Verwaltung in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zwingend zu berücksichtigen sein – bis auf begründete Ausnahmen im Einzelfall durch politischen Beschluss.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

gez. Fred Lorenz
Sachkundiger Bürger

gez. Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Klimaneutralität bis 2035 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.11.2021

Dem Vorschlag der Verwaltung, die Beratung der im Antrag genannten Ziele auf Grundlage einer eingehenden Prüfung in der nächsten Sitzung zu vertiefen, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 03.05.2022

Schriftführer
Marion Holschbach



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Unabhängigen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Nicole Sprenger

Tel. 0 22 42 / 888 231
E-Mail nicole.sprenger@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr
Do. 7.30-17.30 Uhr
Fr. 7.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 20.05.2022

Antrag: Vorbereitung auf eine gesamtheitliche Energiewende in Hennef

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.05.2022 welches hier am 18.05.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen.
Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herr Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der am 08.06.2022 stattfindenden Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

2. Dez. II / Amt 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung Umwelta am 08.06.2022

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

☞ 18. MAI 2022

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, 18.05.2022

Antrag: 2022-023 g Vorbereitung auf eine gesamtheitliche Energiewende in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir den nachfolgenden Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten / die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss zur schriftlichen und mündlichen Beantwortung weiterzuleiten / die nachfolgende Anfrage nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 der Geschäftsordnung schriftlich zu beantworten:

Die Energiegewinnung und Sektorenkopplung sowie die Energiespeicherung und -verteilung werden in Zukunft weitgehend dezentral bzw. kommunal organisiert werden müssen. Um in Hennef in kürzester Zeit die Energiewende zu vollziehen und alle Mittel einer klimaneutralen und vor allem unabhängigen, dezentralen Energieversorgung einsetzen zu können, muss ein einheitliches Konzept der Stadtverwaltung unter Einbindung der Stadtwerke und Energieversorger erarbeitet werden, welches für Privatpersonen, Unternehmen, Investoren sowie für die Verwaltung selber als konkreter Leitfaden dienen kann. Der Endbericht zum integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Hennef aus 2016 behandelt in Abschnitt 3.3 zwar das Thema Energiewende, bietet aber keine Hilfe für die konkrete Umsetzung.

Anhand des „Leitbildes Energiewende“ soll u.a. gezeigt werden

1. wie die Energiewende konkret in der Kommune Hennef (Sieg) ablaufen soll
2. wo welche Energiequelle entstehen soll bzw. kann
3. wie Energie- und Ressourceneffizienz im Gebäudesektor (Bestand und Neubau) gesteigert werden kann
4. wie Privathaushalte und Unternehmen konkret in die Energiewende integriert werden.

Begründung

Aus unserer Sicht haben sich die Verwaltung und die Stadtwerke noch nicht optimal auf neue Möglichkeiten der Energieerzeugung eingestellt. Aktuell ist unklar, auf welche Erzeugung erneuerbarer Energien die Kommune Hennef (Sieg) in Zukunft setzen möchte und welche Flächen für welche Energieerzeugung in der Kommune geeignet sind. Außerdem ist kein einheitliches Konzept in der Kommune ersichtlich, anhand dessen sich Privathaushalte, Unternehmen oder Investoren orientieren könnten. Bei Schlagwörtern wie zum Beispiel Solarparks, Windenergie, Geothermie, Biogas, Wärmeerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Sektorenkopplung, Energieeffizienz, Energieverteilung, Energiespeicherung und Bürgergesellschaften gibt es aktuell zu viele Fragezeichen und zu wenig konkrete Antworten.

Für eine strategische Neuausrichtung müssen eine Datengrundlage sowie Methodenmodelle entwickelt werden. Privathaushalte sollten auf ihrer Suche aufgezeigt bekommen, welche Ziele die Kommune in der Energiewende verfolgt, welche Herausforderungen auf die Haushalte in den nächsten Jahren zukommen werden und wie Haushalte finanziell bei der Energiewende durch die Kommune, durch das Land und durch den Bund unterstützt werden. Die wachsende Nachfrage der Hennefer Bürger und Bürgerinnen für eine dezentrale, klimaneutrale Energiegewinnung sollte nicht gebremst, sondern aktiv gefördert, begleitet und unterstützt werden.

Auch ortsansässige Unternehmen müssen in die kommunale Energieversorgung aufgenommen werden. Landwirte sollten z.B. aufgezeigt bekommen, wo Agrar-Photovoltaik-Anlagen installiert werden könnten und welche ökonomischen Vorteile dies mit sich bringen würde. Das gleiche gilt für Industrieflächen und freie Flächen an Verkehrswegen. Auch hier bieten sich Möglichkeiten für eine kommunale Energiegewinnung.

Nicht zuletzt müssen Investoren in die Energieerzeugung von Anfang an integriert werden.

Nur ein gemeinsamer Fahrplan in der Energiewende führt zu realisierbaren ambitionierten Zielen. Hier sollte die Kommune Hennef (Sieg) aufgrund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten den Takt angeben.

Darüber hinaus muss es Aufgabe der Verwaltung sein, bürokratische Hemmnisse (z.B. § 35, Abs. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO) zu identifizieren, wo möglich zu umgehen oder zu beseitigen bzw. Initiativen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen und bestehende Vorschriften großzügig im Sinne einer beschleunigten Energiewende anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Peter Ehrenberg
Umweltpolitischer Sprecher
CDU-Fraktion

Gez.
Ulrich Merz
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Albert Eberz
Sachkundiger Bürger
CDU-Fraktion



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2022/0325
Datum: 20.05.2022

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Windkraftanlagen
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022

Anfragentext

Die angefragten rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Windkraftanlagen werden im beiliegenden Vermerk v. 13.05.22 beantwortet.

Hennef (Sieg), den 20.05.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Christina Viehof

Tel. 0 22 42 / 888 218

E-Mail christina.viehof@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 07.04.2022

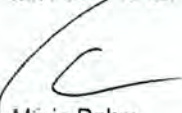
Anfrage: Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.04.2022 welches hier am 05.04.2022 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister

CG.V

2. Dez. II - Amt 36 – Klimaschutzmanagerinnen (Fr. Einheuser/ Fr. Flintermann) mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Amt 63 – mit der Bitte um Zusammenarbeit mit Amt 36.
4. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung
5. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
6. Wvl. Umwelta

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 37050299

BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 05. April 2022

0 5. APR. 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit stellen wir folgende Anfrage für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

Welche Anträge, Genehmigungen, Bewilligungen und weiteres sind nötig, um auf eigenem Grund ein privat betriebenes Windrad zur Stromerzeugung zu errichten?

Welche Abstände, Bauhöhen u.ä. sind einzuhalten?

Welche Abweichungen bestehen, wenn ein Gewerbebetrieb ein solches Windrad zur Stromerzeugung errichten möchte?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. **Kay-Henning Gockel**
Ratsmitglied

gez. **Miriam Deimel**
Sachkundige Bürgerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Vermerk:

Anfrage zum Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen in 53773 Hennef

Fragen: 1. Welche Anträge, Genehmigungen, Bewilligungen sind notwendig zur Errichtung eines privaten Windrades auf eigenem Grund?

Frage 2 Welche Bauhöhen und Abstände sind einzuhalten?

Frage 3. Gibt es andere Voraussetzungen für Gewerbebetriebe?

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen nach Anlage 1 Ziffer 1.6 der Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz einer Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei privaten Windkraftanlagen auf dem eigenen Grundstück handelt es sich in der Regel um Kleinwindanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 50 Metern, die mit dieser Höhenbegrenzung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sondern den Regelungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts unterliegen.

Für Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§34) gilt:

Nach § 62 Zff. 3 c der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauONRW) sind Kleinwindanlagen bis 10 Meter Anlagengesamthöhe sowie damit verbundene Änderungen der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes verfahrensfrei (genehmigungsfrei), außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten.

Damit gilt die Verfahrensfreiheit für die vorgenannten Anlagen z.B. in Gewerbe- oder Industriegebieten. Die Verfahrensfreiheit entbindet den Bauherrn jedoch nicht von der Verpflichtung zu Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie z. B. der Einhaltung von Abstandflächen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Nur obliegen diese Verpflichtungen bei verfahrensfreien Vorhaben allein dem Bauherrn. Eine Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde findet in diesen Fällen nicht statt.

Kleinwindanlagen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Mischgebieten, sowie Anlagen über 10 Metern Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten sind damit baurechtlich genehmigungspflichtig. Zur Erlangung einer Baugenehmigung ist ein formeller Bauantrag mit allen zugehörigen Unterlagen (Lageplan, Bauzeichnungen, u.s.w., gefertigt von einem Entwurfsverfasser) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Genehmigungsverfahren werden hinsichtlich der Beurteilung zu den Immissionen einer solchen Anlage (Geräusche, Schattenwurf.) Fachämter, wie z.B. die Ämter für Umwelt- Natur und Landschaftsschutz beteiligt. Diese können weitere Unterlagen, wie z.B. Immissionsprognosegutachten anfordern. Das wird von der im Einzelfall beantragten Kleinwindanlage abhängen. Ebenso können die Anlagen als Haupt- oder Nebenanlage beurteilt werden. Dies ist zum einen abhängig davon, ob die Energie überwiegend zum Eigenverbrauch dient oder eingespeist wird, zum anderen vom äußeren Erscheinungsbild der Anlage in Bezug auf ihre „Unterordnung“ gegenüber der Hauptnutzung.

Auszug aus dem Windenergieerlass NRW 2018:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Höhen und Leistungsklassen der Kleinwindanlagen und der unterschiedlich geprägten Standorte, an denen Kleinwindanlagen verwirklicht werden sollen, lassen sich jedoch allgemeine Empfehlungen kaum aussprechen.

Insbesondere bei Anlagen im Innenbereich sind im baurechtlichen Genehmigungsverfahren aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs ermöglichen (zum Beispiel gesicherte Datenblätter, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen).

Die von den Anlagen verursachten Abstandflächen richten sich individuell nach deren Höhe, wobei ein Mindestabstand von 3 Metern zu Nachbargrenzen in jedem Fall einzuhalten ist. Sollte ein immissionsschutzrechtliches Gutachten größere Abstände fordern, müssen auch diese berücksichtigt werden.

Für den Außenbereich gilt:

Im planungsrechtlichen Außenbereich gehören Anlagen zur Nutzung von Windenergie zu den privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5. Sie dürfen jedoch anderen öffentlichen Belangen, wie z.B. den Bestimmungen des Flächennutzungsplans, dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, dem Denkmalschutz und immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht widersprechen. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ löst in der Regel keinen Widerspruch zu der Errichtung einer Windenergieanlage im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch aus (Ziff. 5.2.2.3 Windenergieerlass).

Das 2. Änderungsgesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 08.07.2021 bestimmt:

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 (Außenbereichssatzung) BauGB einhalten.

Die 1 000 Meter-Regelung gilt grundsätzlich für alle Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, unabhängig davon, ob sie mit einer Höhe von mehr als 50 Metern immissionsschutzrechtlich (Ziffer 1.6 Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung -BImSchV) oder ob sie baurechtlich genehmigt werden oder als Kleinwindenergieanlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungs- bzw. verfahrensfrei sind.

Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage im Außenbereich

Eine Windenergieanlage kann im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes (Landwirtschaft, bestimmte Gewerbebetriebe) genehmigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlage dem Betrieb räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet ist. Ob das Vorhaben im Verhältnis zu dem privilegiert zulässigen Betrieb bodenrechtlich eine Nebensache ist, sich ihm dienend unterordnet, gegenüber der Hauptnutzung im Hintergrund steht, ist nicht aufgrund einer typisierenden, sondern einer konkreten Betrachtungsweise des privilegierten Betriebes und der ihm zugeordneten Nebennutzung zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 28.08.1998 – 4 B 66.98). Die Windenergieanlage muss sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten Betrieb befinden. Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugutekommen.

Anlage:

Auszug aus dem Windenergieerlass NRW 2018

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass),
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202)

Vom 8. Mai 2018

6.2

Zulässigkeit

6.2.1

Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Für Kleinwindanlagen gilt infolge von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Landesimmissionsschutzgesetz NRW vom 18.03.1975, zuletzt geändert am 20.09.2016 (**GV. NRW. S. 791**), dass sie die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm und sonstige immissionsschutzrechtliche Anforderungen einhalten müssen. Werden Kleinwindanlagen an Gebäuden befestigt, sind aufgrund der baulichen Verbundenheit auch die Immissionsrichtwerte für Innen nach Nummer 6.2 TA Lärm zu berücksichtigen, sofern im Gebäude nicht nur die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber wohnt.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Höhen und Leistungsklassen der Kleinwindanlagen und der unterschiedlich geprägten Standorte, an denen Kleinwindanlagen verwirklicht werden sollen, lassen sich jedoch allgemeine Empfehlungen kaum aussprechen.

Insbesondere bei Anlagen im Innenbereich sind im baurechtlichen Genehmigungsverfahren aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs ermöglichen (zum Beispiel gesicherte Datenblätter, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen).

6.2.2

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 29 bis 36 Baugesetzbuch.

Im beplanten Innenbereich ist anhand der jeweiligen Gebietskategorie zu prüfen, ob eine Windenergieanlage (als eigenständige Hauptanlage) nach § 30 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung zulässig ist. Im unbeplanten Innenbereich muss sich die Windenergieanlage gemäß § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. In den Fällen, in denen die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung entspricht, ist die Zulässigkeit nach § 34 Absatz 2 Baugesetzbuch anhand der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu prüfen.

Im Innenbereich können Kleinwindanlagen grundsätzlich auch als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in allen Baugebieten zulässig sein. Voraussetzung ist, dass sie dem primären Nutzungszweck von Grundstücken dienen und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen (vergleiche OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.06.2012 - 12 LA 155/11). Kleinwindanlagen dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken (funktionale Unterordnung), wie sie überwiegend (> 50 Prozent) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen, nicht aber, wenn die erzeugte Energie überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Darüber hinaus müssen sie der Hauptnutzung räumlich-gegenständlich untergeordnet sein. Die räumliche Unterordnung ist zwar nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Anlage über die Firsthöhe der übergeordneten baulichen Anlage um etliche Meter hinausragt. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen darf die Nebenanlage aber der Hauptanlage nicht gleichwertig erscheinen oder diese optisch verdrängen. Eine Kleinwindanlage kann im Hinblick auf ihr geringes bauliches Volumen in der optischen Wirkung derart zurücktreten, dass sie gegenüber einem Gebäude, dessen Energieversorgung sie dient, auch räumlich-gegenständlich als untergeordnet erscheint. Maßgeblich für die räumlich-gegenständliche Unterordnung ist der optische Gesamteindruck aus Standort und Größe der Kleinwindanlage, den Abmessungen der benachbarten Hauptanlagen, der Bebauungsdichte des Baugebietes sowie der Grundstücksgrößen (vergleiche VGH Mannheim, Beschluss vom 09.07.2014 – 8 S 39/14).

Im Außenbereich können Kleinwindanlagen als selbstständige Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zu beurteilen sein, unabhängig davon, ob der erzeugte Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird oder der privaten

Energieversorgung dient. Aufgrund ihrer geringen Höhe handelt es sich nicht um raumbedeutsame Anlagen. Sie werden deshalb von der raumordnerischen Steuerung der Anlagenerrichtung nicht erfasst.

Kleinwindanlagen können im Außenbereich auch als untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig sein (s. Nummer 5.2.2.2).

6.2.3

Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen

Zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird auf Nummer 5.2.3 verwiesen. Hinsichtlich des Nachweises der Sicherheit und der erforderlichen Bauvorlagen gelten in Verbindung mit Abschnitt 5.2.3.3 Erleichterungen für kleine Windenergieanlagen im Anwendungsbereich der DIN EN 61400-2 (s. a. Ziffern 1 und 3.1 in der Anlage 2.7/12 des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 4. Februar 2015) sowie für sehr kleine Windenergieanlagen bis 10 m Gesamthöhe (s. a. Ziffer 5 der Anlage 2.7/12 des Runderlasses).

5.2.2.2

Untergeordnete Nebenanlage (Außenbereich)

Eine Windenergieanlage kann im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlage dem Betrieb räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet ist. Ob das Vorhaben im Verhältnis zu dem privilegiert zulässigen Betrieb bodenrechtlich eine Nebensache ist, sich ihm dienend unterordnet, gegenüber der Hauptnutzung im Hintergrund steht, ist nicht aufgrund einer typisierenden, sondern einer konkreten Betrachtungsweise des privilegierten Betriebes und der ihm zugeordneten Nebennutzung zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 28.08.1998 – 4 B 66.98). Die Windenergieanlage muss sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten Betrieb befinden. Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugutekommen.

Für Windenergieanlagen, die als untergeordnete Nebenanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, gilt § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch nicht (siehe auch oben Nummer 5.2.2.1; OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.04.2008 – 12 LB 48/01; BVerwG, Beschluss vom 04.11.2008 – 4 B 44.08).

Eine Windenergieanlage kann im Einzelfall als untergeordnete Nebenanlage mehreren im Außenbereich zulässigerweise errichteten Betrieben dienen, wenn der überwiegende Teil der erzeugten Energie diesen Betrieben insgesamt zukommt. Die funktionelle Zuordnung ist gegebenenfalls durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung auf Dauer sicherzustellen. Die Zuordnung einer Anlage zu mehreren Betrieben ist immer erfüllt, wenn

- a) die Betreiberinnen und Betreiber der Windenergieanlage gesellschaftsrechtlich verbunden sind und
- b) die Betreiberinnen und Betreiber der Windenergieanlage nachweisen, dass der Stromverbrauch in ihren Betrieben zusammengenommen höher als 50 Prozent der voraussichtlichen jährlichen Erzeugungsleistung der Windenergieanlage ist und
- c) die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu den mit Energie versorgten Betrieben befindet.

5.2.2.3

Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Bei der Prüfung des konkreten Standorts einer Anlage im Genehmigungsverfahren können – abhängig von der Regelungsintensität auf Ebene der Bauleitplanung (siehe unten) – insbesondere folgende öffentliche Belange berührt sein und dem Vorhaben ggfs. entgegenstehen:

- a) Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ löst in der Regel keinen Widerspruch zu der Errichtung einer Windenergieanlage im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch aus.
- b) Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch) ist in § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert. Die Abschattungswirkung für Funkwellen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz dar (OVG NRW, Urteil vom 18.08.2009 – 8 A 613/08). Auf Nummer 5.2.1 (Lärm, Schattenwurf) wird verwiesen.
- c) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch stehen einem Vorhaben insbesondere dann entgegen, wenn dieses in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (OVG NRW, Urteil vom 05.09.2006 – 8 A 1971/04; ständige Rechtsprechung BVerwG, Beschluss vom 02.02.2000 – 4 B 104.99). Auf Nummer 8.2.2.5 (Landschaftsschutzgebiete) wird verwiesen.
- d) Außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes allein noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Vorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein.

Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urteil vom 12.06.2001 - 10 A 97/99; best. durch BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urteil vom 28.02.2008 - 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 - 4 B 7.03; OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.02.2010 - 12 LB 243/07).

e) Auch wenn bestimmte Landschaftsteile, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, durch eine Windenergieanlage, die außerhalb dieses Gebiets errichtet werden soll, optisch beeinflusst werden, liegt eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nur vor, wenn dies zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch führt (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2008 - 4 B 28/08).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 18.11.2002 - 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 - 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004 - 7 A 997/03). Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01). Für die Annahme, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windenergieanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 - 4 B 7.03).

f) Der Belang des Habitat und Artenschutzes ist als Unterfall des Naturschutzes zu berücksichtigen. Zu den Belangen im Einzelnen wird auf Nummer 8.2.2.2 und Nummer 8.2.2.3 verwiesen.

g) Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes formuliert § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch eigenständige Anforderungen, die – unbeschadet der Konkretisierung durch Landesrecht (dazu Nummer 8.2.4) – unmittelbar dort eingreifen, wo grobe Verstöße in Frage stehen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 26.06.2014 - 4 B 47.13). Die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Absatz 2 Baugesetzbuch unberührt bleiben, eine Auffangfunktion (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 4 C 3.08).

h) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann auch bei einer Gefährdung der Wasserwirtschaft (siehe 8.2.3.1 und 8.2.3.2) und des Hochwasserschutzes (siehe 8.2.3.3 und 8.2.3.4) gegeben sein. Gegebenenfalls bedarf die Anlagengerrichtung neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung.

i) Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch) können der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Der in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch normierte öffentliche Belang soll nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen - hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit - vergleichbar ist. Ob die Beeinträchtigung privater Richtfunkstrecken als öffentlicher Belang des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch einzustufen ist, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2014 - 8 B 550/14). Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch nicht erfasst (OVG NRW, Urteil vom 18.08.2009 - 8 A 613/08).

Die Funktionsfähigkeit von Wetterradarsystemen kann durch Windenergieanlagen ebenfalls beeinträchtigt werden. Auch insoweit ist zu prüfen, ob das Radarsystem tatsächlich durch das Bauvorhaben technisch beeinflusst wird und ob sich diese Störung auf die Funktionsfähigkeit des Radars auswirkt, d.h., ob der der Radaranlage zugewiesene Zweck in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt wird.

Soweit es sich um Funk- und Radaranlagen handelt, die der Sicherheit des Luftverkehrs dienen, wird auf Nummer 8.2.6 verwiesen.

j) Zum Belang der Landesverteidigung im Einzelnen wird auf Nummer 8.2.8 verwiesen. Die entsprechende Darlegungslast bei der Geltendmachung von Belangen der Landesverteidigung liegt bei der Bundeswehr (vergleiche OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.04.2011 - 12 ME 8/11). In Konfliktfällen sind Nachfragen an das Bundesamt für

Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zu richten. E-Mail (auch für alle informellen Voranfragen an die Bundeswehr): windenergie@bundeswehr.org.

k) Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen ist ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch; die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit reicht für ein Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch nicht aus (vergleiche OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, 8 B 1264/16); vergleiche auch Nummer 8.2.12.

l) Auch das Gebot der Rücksichtnahme ist in § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch verankert. Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03). Auf Abwehrrechte kann sich nur derjenige berufen, dessen eigene Nutzung formell und materiell legal ist, wobei die Beweislast für die formelle Legalität die Bauherrin oder den Bauherrn trifft (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09; best. durch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Das Oberverwaltungsgericht NRW (siehe Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06) hat folgende Bewertungskriterien zur Beeinträchtigung entwickelt:

Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Ähnlichem zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus; topographische Situation; Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude; die Größe des Rotordurchmessers, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW lassen sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10).

Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 – 8 B 396/17 und 21.11.2017 – 8 B 935/17).



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2022/0710
Datum: 20.05.2022

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Bericht zur Weiterentwicklung der PV Potentialanalyse

Mitteilungstext

Zu diesem Punkt wird mündlich Vorgetragen.

Hennef (Sieg), den 20.05.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	PV Potentialanalyse und Klimaschutz- Förderobjekt

1. Die Potentialanalyse Photovoltaik der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für stadteigene Dachflächen sowie die Ausführungen zum Betrieb von PV-Anlagen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss stimmt der Installation einer PV-Anlage auf dem städtischen Gymnasium (Mensagebäude), finanziert mit Landesmitteln für *Investitionen in den Klimaschutz („Billigkeits-RL“)*, zu.
3. Die Pläne für die PV-Anlage auf dem Neubau der Feuerwehr Söven werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Verwaltung setzt die Ausschussmitglieder über den weiterentwickelten Stand der Potentialanalyse, insbesondere zur Begründung von Dächern, zur nächsten Ausschusssitzung in Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 03.05.2022

Schriftführer
Marion Holschbach



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2022/0711
Datum: 20.05.2022

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Protokoll der Grünflächenkommission vom 03.05.22

Mitteilungstext

Anliegend erhalten Sie das Protokoll der Sitzung der Grünflächenkommission zur Kenntnis.

Hennef (Sieg), den 20.05.2022
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

An die Mitglieder der
Grünflächenkommission

(Versand per eMail-Verteiler)

Grünflächenkommission 03.05.22
hier: **Protokoll**

Teilnehmer*innen:

Ratsmitglieder

Merz, Ulrich
Ecke, Matthias
Akstinat, Dorothee
Meyer, Hanna Nora
Steinmetz, Gerald
Krey, Detlev

CDU-Fraktion
Fraktion B90/Grüne
SPD-Fraktion
SPD-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Die Fraktion

Sachkundige Bürger:

Löbach, Marcus

Fraktion Unabhängige

Verwaltung:

Walter, Michael
Rüdiger Wiegel
Schmidt, Daniel
Ennenbach, Mattias
Josko, Nicole
Oppermann, Johannes

Erster Beigeordneter
Leiter Baubetriebshof
Mitarbeiter Baubetriebshof
Mitarbeiter Umweltamt
Mitarbeiter Umweltamt
Leiter Umweltamt

TOP 1 Protokoll der Sitzung am 23.03.22

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keine Anmerkungen.

TOP 2 Besichtigung des Friedhofes Happerschoß

Besichtigt wurde u.a. Haupt- und Nebenwege sowie das Grabfeld „St. Ansgar“.

Von der Verwaltung ausgeführt bzw. festgestellt wurden folgende Punkte:

2.1 Sanierung Hauptweg

Der neben der Trauerhalle verlaufende, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptweg weist funktionale Mängel auf. Die Kiesauflage wird durch die Hängigkeit, intensive Benutzung und abfließendem Niederschlagswasser verschleppt. Die Benutzung mit Rollatoren ist erschwert. Insofern kann dem Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen v. 01.04.2022 zugestimmt werden.

Die Verwaltung schlägt eine Asphaltierung (ca. 122 qm) vor. Sie wird dazu eine Planung inkl. Kostenschätzung ausarbeiten und als Einzelinvestition im Haushalt 2023 einbringen. Ein Beschluss hierüber kann im Rahmen der Haushaltsberatung erfolgen.

2.2 Regenwassernutzung

Die Rahmenbedingungen (versiegelten Fläche, benachbarte Trauerhalle) legen auch nahe, über eine Regenwasserrückhaltung /-nutzung nachzudenken.

Denkbar wäre

- Sammlung des anfallenden Niederschlagswasser vom Weg und Hallendach und Ableitung in einen Speicher
- Nutzung des Wassers für Wässerungsgänge des Bauhofs
- Einspeisung des Wassers ins örtliche Friedhofswassernetz mit 3 Zapfstellen.

Dazu folgende überschlägige Rechnung:

Wasserverbrauch Fh. Happerschoß: zwischen 45 – 180 kbm, Mittel (6 Jahre): 90 kbm

$90 \text{ kbm} = 90.000 \text{ l} = 30 \times 3.000 \text{ l-Tank}$

→ Für den durchschnittlichen Wasserverbrauch sind 30 Füllungen eines 3.000 l Tanks erforderlich.

Dach- + Wegefläche: 210 qm

NS-Menge (Bonn): 850 l bzw. mm / qm * a

Wasseranfall: $850 \times 210 = 178 \text{ kbm}$

→ Mit dem Wasser, das auf der Fläche anfällt, kann ein 3.000 l-Tank rechnerisch 59 mal / Jahr gefüllt werden.

→ Der Tank stellt rechnerisch die doppelte Menge des durchschnittlichen Verbrauchs bereit.

(Die jahreszeitliche Verteilung bleibt hierbei unberücksichtigt).

Kosten:

- Tank: 900 Euro (Kunststoff)
- Filter: 200 Euro
- Leitung, Zubehör: 300 Euro
- Einbau, Installation: 5.000 Euro
- Summe: 6.400 Euro, bei Komplikation und Betontank eher mehr.
- Kosten Wasserlieferung (2 €/kbm) x. 90 kbm = 180,- €/a

- ➔ Die Herstellungskosten decken mind. **35 Jahre** Wasserlieferung ab.
- ➔ Wie in vergleichbaren Projekten (Regenwassernutzung auf Friedhöfen, Beispiel HH-Bergedorf, Falkenstein u.a.) ein ökologisch sinnvolle, betriebswirtschaftlich aber kaum rentabel Maßnahme
- ➔ Regenwassernutzung geht über die Grundausstattung von Friedhöfen hinaus und darf nicht in den Aufwand fließen, der für die Kalkulation der Gebühren herangezogen wird.

2.3 Nebenwege

Der am Ostrand verlaufende, asphaltierte Nebenweg weist ebenfalls Schäden auf (Risse, Aufbruchstellen). Hier wurde vor 2 Jahren aus Kostengründen lediglich eine Beseitigung der Gefahrenstellen durchgeführt:

- Beseitigung des Aufwuchses und Moosflächen
- Erneuerung der Blockstufen
- Einbau von Handläufen
- Punktuelle Schadstellenbeseitigung im Asphalt

Ein Komplettsanierung (Trag- u. Deckschicht) wäre in Anbetracht der dortigen Verkehrserwartung nicht verhältnismäßig gewesen.

Ansonsten werden die Nebenwege als sog. Grüne Wege entwickelt, d.h. die Kiesdecken wachsen langsam zu und entwickeln sich zu befestigten Rasendecken (Schotterrasen). Dies ist in der Unterhaltung deutlich extensiver als die Entkrautung von wassergebundenen Decken.

2.4 Sankt Ansgar

Der Friedhof Happerschoß verfügt über ein besonderes Grabfeld, in dem ehem. ErzieherInnen, MitarbeiterInnen und BewohnerInnen sowie Familienangehörige des seit ca. 1959 bestehenden Kinder- u. Jugendheimes Sankt Ansgar (heute CJG St. Ansgar in Trägerschaft der Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH) beigesetzt sind. Der Großteil der Einzelgräber ist abgelaufen. Von einer Räumung wurde in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Einrichtung, der schwierigen Nutzung dieses Feldes und der Eigenleistung der Einrichtung abgesehen. Insbesondere der ehem. St-Ansgar-Mitarbeiter Franz-Werner Hartmann hat sich bei der Unterhaltung und für den Erhalt der Gräber sowie für das Andenken der St.-Ansgar-Geschichte engagiert. Er schlug auch die Installation eines in der Einrichtung deponierten, früher auf dem Gelände weithin sichtbaren Kreuzes auf dem Friedhof vor. Die Verwaltung wird dies, mit nachrangiger Priorität, umsetzen.

Die Grabsteine des Grabfeldes sollen erhalten bleiben. Falls die Grabpflege von dritter Seite (St. Ansgar, Angehörige, Heimatverein) nicht mehr gewährleistet werden kann, wird die Herstellung einer durchgehenden Rasendecke in Aussicht gestellt.

Die Kommission stimmte der dargestellten Verfahrensweise zu.

3. Nächster Kommissionstermin

Nächster Kommissionstermin: voraussichtlich 17.08.22, 17:00 Meys Fabrik

Protokoll
gez. J. Oppermann